



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 14. September 1957

Nr. 37

INHALT

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		Das Hessische Landesvermessungsamt	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dietzenbach im Landkreis Offenbach/Main	901	Luftbildwesen in Hessen	904
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Roßbach im Landkreis Biedenkopf	901	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Datterode im Landkreis Eschwege	901	Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehensbedingungen bei Schiffsbeleihungen für Sparkassen	904
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hainstadt im Landkreis Offenbach/Main	901	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Jügesheim im Landkreis Offenbach/Main	902	Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassAG) vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50; hier: Ausführungsbestimmungen)	905
Abgeltung der Dienstreisen des Landrats innerhalb seines Kreises	902	Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung; hier: Auflösung des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg — Außenstelle in Gießen	912
Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700)	902	Durchführung der Verordnung über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Gütemerkmalen (Güteverordnung) vom 27. 8. 1954	912
Kennzeichnung von Betonrippenstahl	902	Zusammenlegungsverfahren Harreshausen, Kreis Dieburg	918
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	902	Flurbereinigung Obermbach, Kreis Untertaunus	918
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dorfborn, Marbach und Neuhoof im Landkreis Fulda	903	Personalnachrichten	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile	903	B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	914
Prüfingenieure für Baustatik	903	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	914
Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wasserverband Mittelhessische Wasserwerke	903	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	915
Der Hessische Minister der Finanzen		Der Landeswahlleiter für Hessen	
Umzugskostenzuschüsse für Beschaffung von Fenstervorhängen	903	Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 15. 9. 1957	916
Entschädigung der Mitglieder von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern der hessischen Finanzverwaltung	904	Regierungspräsidenten	
Wohnungsgeldzuschuß für Beamte, deren Ehegatte Versorgungsbezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis bezieht	904	DARMSTADT	
		Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 19. August 1957	917
		Öffentlicher Anzeiger	918

920

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im roten Schild ein silberner Schrägrechtsbalken mit aufgelegtem blauen Wellenband, links oben und rechts unten je eine goldene Traube mit jeweils 2 grünen Blättern an grünem Stengel.“

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 12/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 901

922

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Datterode im Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Datterode im Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im siebenmal von Silber und Rot geteiltem Schild ein rotbewehrter schwarzer Adler.“

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 13/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 901

921

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Roßbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Roßbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Schwarz ein steigendes, silbernes Roß mit roten Hufen und roter Zunge über einem schräggelegten goldenen Bach.“

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 13/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 901

923

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hainstadt im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Hainstadt im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf 8mal von roten und weißen Längsstreifen geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 12/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 901

924

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Jügesheim im Landkreis Offenbach/Main, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 27. Juli 1957 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1957 in der Gemeinde Jügesheim die Wohnplätze ‚Rödergarten‘ und ‚Im Rad‘ eingerichtet und neu benannt.“

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 902

925

Abteilung der Dienstreisen des Landrats innerhalb seines Kreises

Bezug: Erlaß vom 25. 11. 1953 (StAnz. S. 1176).

1. Auf Grund des § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Kreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes:

Für die Abteilung der Dienstreisen des Landrats innerhalb seines Kreises werden mit Wirkung vom 1. 9. 1957 folgende Höchstsätze festgesetzt:

In Landkreisen mit einer Einwohnerzahl	monatlich DM
bis zu 40 000	90,—
von 40 001 bis 80 000	105,—
von 80 001 bis 120 000	120,—
über 120 000	135,—

2. Ziffer 3 Satz 2 des Erlasses vom 25. 11. 1953 (StAnz. S. 1176) wird dahingehend berichtigt, daß es statt „§ 2 Abs. 4“ heißen muß: „§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise“.

Wiesbaden, 23. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b — 13 b

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 902

926

An die Polizeibehörden

Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700)

Bezug: Erlaß vom 31. 10. 1952 (StAnz. S. 892).

Die Mitwirkung der Polizei bei Maßnahmen, die von anderen Behörden zur Gefahrenabwehr getroffen werden, ist durch § 3 des Hessischen Polizeigesetzes neu und abschließend geregelt. Damit ist der Bezugsverlaß gegenstandslos geworden; ich hebe ihn daher auf.

Wiesbaden, 3. 9. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 18 d 06

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 902

927

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Kennzeichnung von Betonrippenstahl

Bezug: Mein Erlaß v. 31. 7. 1956 — Va/1-64 a 26/05—6/56

In meinem Bezugserlaß hatte ich die gegenüber der Tafel 2 der „Vorläufigen Richtlinien für Zulassung und Anwendung von quergewalptem Betonformstahl (Betonrippenstahl)“, Fassung Oktober 1954, geänderte Werkskennzeichnung für Betonrippenstahl bekanntgegeben.

Wir mir der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton mit Schreiben vom 27. 6. 1957 mitteilt, ist aus Herstellungsgründen eine grundsätzliche Umstellung der Werkskennzeichnung beabsichtigt.

Statt der bisherigen Werkskennzeichnung durch Fortlassen einer Querrippe (bei den Werken 1 bis 10) bzw. zweier

Querrippen (bei den Werken 11 bis 20), soll in Zukunft die Werkskennzeichnung durch aufgewalzte kreisförmige Punkte vorgenommen werden, und zwar folgendermaßen:

Bei den Werken 1 bis 10 liegt ein Punkt im ersten bis zehnten Querrippenfeld hinter der zur Kennzeichnung der Stahlgüte liegenden Längsrippe. Beim Werk Nr. 1 liegt also der kreisförmige Punkt im ersten Querrippenfeld hinter der Längsrippe, beim Werk Nr. 2 im zweiten Querrippenfeld usw.

Bei den Werksnummern 11 bis 19 liegt ein Punkt stets im ersten und ein weiterer im zweiten bis zehnten Querrippenfeld (vgl. Skizze). Das Werk Nr. 11 ist also durch einen Punkt im ersten und einen weiteren Punkt im zweiten Querrippenfeld hinter der Längsrippe gekennzeichnet, beim Werk Nr. 12 liegt ein Punkt im ersten und ein weiterer Punkt im dritten Querrippenfeld usw.

Sollte die Zahl der Werke, die Betonrippenstahl herstellen, noch weiter zunehmen, so ist folgende Regelung vorgesehen:

Die Werksnummer 20 entfällt. Bei dem Werk Nr. 21 bis 29 liegt stets ein Punkt im zweiten Querrippenfeld hinter der Längsrippe und ein weiterer Punkt im dritten bis elften Querrippenfeld.

Das Werk 21 wäre also durch einen Punkt im zweiten und einen Punkt im dritten Feld, das Werk Nr. 22 durch einen Punkt im zweiten und einem im vierten Querrippenfeld gekennzeichnet usw.

Die bisherige Kennzeichnung des Betonrippenstahls ist noch während einer Übergangszeit bis zum 31. 12. 1957 zulässig, damit die alten Bestände verarbeitet werden können.

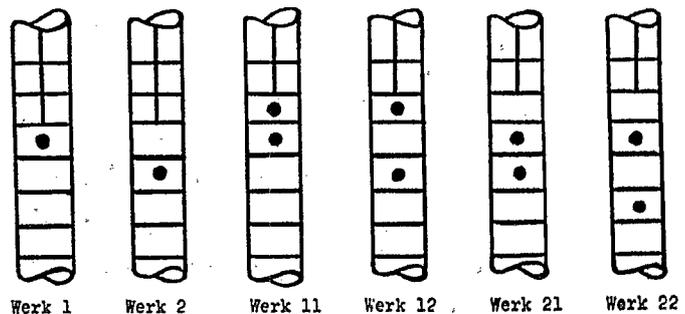
Ich bitte, die Bauaufsichtsbehörden auf diese Änderung der „Vorläufigen Richtlinien für die Zulassung und Anwendung von Betonrippenstahl“ (Fassung Oktober 1954) hinzuweisen.

Wiesbaden, 9. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/1 — 64 a 26/05 — 6/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 902

Skizze



928

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 16. 7. 1953

Az. Va — 61e 08 (6) —

Tgb.Nr. 419/53 (St.Anz. S. 734)

2. Mein Erlaß vom 30. 12. 1955 Az.: Va/2 — 61 a 14 — 2/55 (St.Anz. 1956 S. 52).

Auf Grund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses habe ich nachstehende Prüfanstalt im Verfahren für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten anerkannt. Ich bitte, das Verzeichnis vom 16. 7. 1953 wie folgt zu ergänzen:

7. Spannstahl und Spannverfahren

7.2 Spannverfahren

7.25 Institut für Massivbau

an der Technischen Hochschule Darmstadt
Darmstadt

Wiesbaden, 21. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 61 a 14 — 2/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 902

929

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dorfborn, Marbach und NeuhoF im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 27. Juli 1957 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1957

a) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz Räschen	Gemeinde in der Gemeinde Dorfborn
Ehrlichshof	in der Gemeinde Marbach

b) folgender Wohnplatz eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz Am Schacht II	Gemeinde in der Gemeinde NeuhoF.“
-------------------------	-----------------------------------

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3k 08 — 6/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 903

930

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —

hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile.

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1956 — Az.: Va/2 — 64 a 28/19 — 2/56 (St.Anz. S. 639).

Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 31. 7. 1953 — Az.: Va — 61 f 28/09 (2) — Tgb.Nr. 6675/53 — betr. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (St.Anz. S. 736) haben nachstehende Betriebe erbracht:

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort und Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
----------	---------	----------------	--------------------------------------

Im Regierungsbezirk Darmstadt

- | | | | |
|----|-----------------------------------|---------------------------------------|-------------|
| 8) | Stahl- und Metallbau Trommer OHG. | Gießen/Lahn, Klingelbachweg 10 | 5. 7. 1960 |
| 9) | Karl Lücker, Schmiedemeister | Darmstadt-Arheilgen, Messeler Str. 28 | 29. 7. 1960 |

Ich bitte, das mit dem Bezugserlaß übersandte Verzeichnis zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 21. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/19 — 2/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 903

933

Der Hessische Minister der Finanzen

Umzugskostenzuschüsse für Beschaffung von Fenstervorhängen

Bezug: Runderlaß vom 2. 10. 1952 (StAnz. S. 776)

Es sind Zweifel aufgetreten, wie bei der Berechnung der Zuschußbeträge für die Beschaffung von Fenstervorhängen nach Nr. 16 Abs. 2 Buchst. g DVzUKG zu verfahren ist, wenn die Aufwendungen der Bediensteten für Gardinen usw. die in Abs. 4 des Bezugserlasses festgelegten Höchstsätze bei einigen Zimmern überschreiten und bei anderen Zimmern nicht erreichen.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß bei der Berechnung der zu erstattenden Beträge von der Gesamtausgabe für alle Zimmer und Nebenräume mit normalen Fenstern ausge-

931

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: 1. Erlaß vom 22. 1. 1952 Az. V B/3 — 61 a 12 — Tgb.Nr. 30/52 (St.Anz. S. 82)

2. Erlaß vom 30. 11. 1956 Az. Va/2 — 64a 14/03 — 1/56 (St.Anz. S. 1314).

Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:

C. Regierungsbezirk Wiesbaden

- | | | | | |
|------------------|--|----|---|---|
| Heckeroth, Heinz | Bad Soden/Ts., Wiesenstr. 5, Ruf: 313 | St | M | H |
| Dipl.-Ing. | | | | |
| Weyel, Erhard | Dillenburg, Moritzstr. 12, Ruf: 695 | St | M | H |
| Dipl.-Ing. | | | | |
| Bauassessor | | | | |
| Beck, Hubert | Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 56, Ruf: 77 37 20 | St | M | H |
| Dr. Ing. | | | | |

Wiesbaden, 21. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 14/03 — 1/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 903

932

Bekanntmachung

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wasserverband Mittelhessische Wasserwerke

Die Landesregierung hat am 4. 9. 1957 den nachstehenden Entschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

Dem Wasserverband Mittelhessische Wasserwerke in Gießen wird gemäß § 2 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, zum Zwecke des Baues von Wasserversorgungsleitungen im Wege der Enteignung Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die im Landkreis Marburg (Lahn) belegen sind, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, oder, soweit dies nicht ausreicht, zu erwerben. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Wiesbaden, 5. 9. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IIc — 796 — 11/57 — 1

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 903

gangen und dieser Summe der nach dem Bezugserlaß je nach der Zahl der Zimmer und Nebenräume sich ergebende Höchstbetrag gegenübergestellt wird. Übersteigt der Höchstbetrag die Summe von zwei Dritteln der Gesamtauslagen, so ist nur diese zu erstatten. Zum Vergleich dürfen nur diejenigen Zimmer herangezogen werden, für die tatsächlich neue Fenstervorhänge beschafft worden sind. Zimmer und Nebenräume, die mit bereits vorhandenen Vorhängen ausgestattet wurden, müssen außer Ansatz bleiben.

Wiesbaden, 2. 9. 1957

Der Hess. Minister der Finanzen
P 1730 A — 18 — I 44

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 903

934**Entschädigung der Mitglieder von Steueraussschüssen bei den Finanzämtern der hessischen Finanzverwaltung.**

Gemäß Erlaß vom 8. 12. 1951 (St.Anz. S. 792) erhalten die Mitglieder der Steueraussschüsse bei Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausfall nach § 1 sowie Fahrkostenentschädigung nach § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. 8. 1951 (BGBl. I S. 485). Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Monats September 1957 außer Kraft. Ich bitte deshalb meinen Erlaß von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

Vom 1. Oktober 1957 an sind den Mitgliedern der Steueraussschüsse bei Teilnahme an Steueraussschußsitzungen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten (Artikel VI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 861 —) zu gewähren. Die Erstattung der Fahrkosten und des Wegegeldes richtet sich vom gleichen Zeitpunkt an nach § 3 dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 3. 9. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 71 — I 44

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 904

935**Wohnungsgeldzuschuß für Beamte, deren Ehegatte Versorgungsbezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis bezieht.**

Nach § 9 Abs. 4 Besoldungsgesetz in der Fassung des 6. Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. 11. 1953 (GVBl. S. 192) erhalten verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zu steht. Die Beschäftigung des Ehegatten eines Beamten als Arbeiter im öffentlichen Dienst wird von dieser Regelung nicht erfaßt. Der Beamte erhält in diesem Falle den Wohnungsgeldzuschuß nach der für seine Besoldungsgruppe maßgebenden Tarifklasse.

937**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr****Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehnsbedingungen bei Schiffsbelaiehungen für Sparkassen**

Die auf Grund des § 20 Abs. 5 a HSPG vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 197) erlassenen Schiffsbelaiehungsgrundsätze für Sparkassen nebst Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehnsbedingungen, veröffentlicht im St.Anz. 1956 S. 1136, werden bezüglich der Musterschuldurkunde und den Allgemeinen Darlehnsbedingungen wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bedingungen

Der Abschnitt X erhält folgende Fassung:

„Mehrere Schuldner bevollmächtigen sich gegenseitig und den etwa von einem Schuldner bestellten Zustellungsvertreter zum Empfang von Willenserklärungen der Gläubigerin.“

II. Musterschuldurkunde für Schiffshypothenen

- In Teil I Nr. 4 sind in der ersten Zeile an Stelle der Worte „Wenn der Schuldner länger als 14 Tage mit der Zins- oder Tilgungs-/Teilzahlung im Rückstand bleibt, . . .“ die Worte „Wenn der Schuldner länger als 14 Tage mit einer der geschuldeten Zahlungen rückständig ist, . . .“ getreten.

In der gleichen Nummer heißt es in der vierten und fünften Zeile statt bisher „Ist der Schuldner nur mit einem Teil der Zins- oder Tilgungs-/Teilzahlung im Verzug, . . .“: „Ist der Schuldner nur mit einem Teil einer der geschuldeten Zahlungen im Verzug . . .“.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Ehegatte eines Beamten Versorgungsbezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bezieht.

Soweit in Fällen der vorgenannten Art bisher anders verfahren worden ist, bitte ich um entsprechende, ggf. auch rückwirkende, Berichtigung des Wohnungsgeldzuschusses.

Wiesbaden, 26. 8. 1957

Der Hess. Minister der Finanzen
P 1512 A — 130 — I 42

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 904

Das Hessische Landesvermessungsamt**936****Luftbildwesen in Hessen**

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 4. 7. 1956 — K. II/5240/56 — St.Anz. 1956 S. 713 — werden nachstehend weitere Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugtag	Bildmaßstab
15	Frankfurt/M.	Herbst 1956	1: 7 500
16	Rüsselsheim	Sept. 1956	1: 6 000
17	Dasbach-Oberseelbach (Untertaunuskreis)	Sept. 1956	1: 8 300
18	Bischofsheim (Krs. Groß-Gerau)	17. 12. 56	1: 4 500
19	Gedern-Usenborn (Krs. Büdingen)	1. 3. 57	1:10 000
20	Trendelburg (Krs. Hofgeismar)	22. 3. 57	1: 8 300
21	Eppstein/Ts.-Kelkheim (Main-Taunuskreis)	8. 4. 57	1:10 000
22	Haina-Kellerwald (Krs. Frankenberg/E.)	9. 4. 57	1:15 000
23	Rüdesheim/Rh.-Lorch	10. 4. 57	1:10 000
24	Wollmar-Niederasphe (Krs. Marburg/L.)	Juni 1957	1:12 000
25	Walsdorf (Untertaunuskreis)	15. 6. 57	1:12 000
26	Fischbach (Untertaunuskreis)	15. 6. 57	1:12 000

Wiesbaden, 29. 8. 1957

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5430/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 904

- In Teil II Nr. 1 Abs. 1 treten in der Klammer an Stelle der Worte „einschließlich der im Falle des Verzugs eintretenden Zinserhöhung“ die Worte: „einschließlich eines im Falle des Verzugs zu entrichtenden Zinszuschlags“.
- In Teil II Nr. 1 Abs. 1 sind in der elften Zelle die Worte „und X“ gestrichen worden.
- In Teil II Nr. 1 Abs. 5 ist eine Umstellung von lediglich redaktioneller Bedeutung vorgenommen worden. Der Satz beginnt jetzt mit den Worten: „Der Schuldner unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde . . .“, während er früher mit den Worten begann: „Wegen des Anspruchs aus dem Darlehen usw. . .“.
- In Teil III Abs. 1 Nr. 3 sind zwischen „III“ und „Ziff. 1 a“) die Worte „Abs. 1“ eingefügt worden.
- In Teil III ist der Abs. 2 neu gefaßt worden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Wiesbaden, 27. 8. 1957

Der Hessische Minister
für Arbeit,
Wirtschaft u. Verkehr
W I h — 5005 A 2
St.Anz. Nr. 37/1957 S. 904

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG) vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50);

hier: Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 14 Nr. 69, des § 15 Nr. 31, des § 16 Nr. 12 und des § 23 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG) bestimme ich zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Hessischen Ministern des Innern und für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr folgendes:

Zu § 1:

1. Diese Vorschrift gibt den Wasserbehörden keine unmittelbare Grundlage für Maßnahmen gegenüber dem Staatsbürger. Dazu dienen die weiteren normativen Bestimmungen. Die Vorschrift umreißt die Aufgaben der Wasserwirtschaft und kennzeichnet sie als Sache des Staates im Gegensatz zu der der Selbstverwaltung.

Zu § 2 (Wasserbehörden):

2. Die Bezeichnung meiner allgemeinen Zuständigkeit und derjenigen des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr für gewisse Aufgaben bei Wasserstraßen als „oberste Wasserbehörde“, die des Regierungspräsidenten als „obere Wasserbehörde“, und die des Landrates und des Magistrates der kreisfreien Städte als „untere Wasserbehörde“ sind im amtlichen Schriftverkehr anzuwenden. Es ist jedoch davon abzuweichen, dies bei der Behördenbezeichnung im Kopf (Aufschrift) der Schriftstücke anzuführen.

3. Der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde erhält Aufgaben nach §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 18 WassÄG. Für den Regierungspräsidenten in Darmstadt sowie den Regierungspräsidenten in Wiesbaden (für die früher zu Mainz, heute zu Wiesbaden gehörigen Stadtteile Amöneburg, Kostheim und Kastel) treten außerdem hinzu, die sich aus dem Bachgesetz und dem Dammbaugesetz nebst seiner Ausführungsverordnung ergebenden Zuständigkeiten, die die Regierungspräsidenten in den ehemals preußischen Landesteilen auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamm. S. 53) schon entsprechend besitzen, in den ehemals zum Volksstaat Hessen gehörenden Landesteilen aber bisher dem Ministerium oder den Kreisämtern (Landräten) oblagen. Es sind das die in der Anlage zusammengestellten Aufgaben.

4. Die Landräte, bzw. die kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde erhalten Aufgaben nach §§ 6, 9, 11 und 13 WassÄG. In allen wasserwirtschaftlichen und wasserbautechnischen Fragen ist für die Landräte das Wasserwirtschaftsamt für die kreisfreien Städte die obere Wasserbehörde die zuständige technische Behörde.

Die Neunte Ausführungsanweisung zum Preuß. WG betreffend die Bestellung technischer Berater für die Wasserpolizeibehörden vom 2. Juli 1914 (LwMinBl. 1914 S. 237) wird hiermit gegenstandslos.

5. Die den kreisfreien Städten nach § 2 Abs. 4 WassÄG zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben der unteren Wasserbehörde werden vom Magistrat wahrgenommen (§ 66 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. Febr. 1952, GVBl. S. 11). Das Nähere ergibt sich aus dem Gemeinderecht.

Zu § 3 (Zwangsmittel):

6. Zwangsmittel der Wasserbehörden sind:

1. das Zwangsgeld und
2. die Ersatzvornahme.

Diese Zwangsmittel dürfen nicht gleichzeitig angeordnet werden. Nach Art und Maß ist das Mittel zu wählen, das den Betroffenen am geringsten beeinträchtigt und nicht im offenkundigen Mißverhältnis zu den Folgen seines Verhaltens steht. Die Anwendung eines Zwangsmittels ist ausgeschlossen, wenn sein Zweck, einen bestimmten Erfolg sicherzustellen, nicht mehr zu erfüllen ist.

Die Ersatzvornahme ist nur dann zulässig, wenn die Handlung, deren Ausführung erzwungen werden soll, nicht nur von dem Verpflichteten, sondern auch durch einen anderen ausgeführt werden kann (§ 3 Abs. 5). Die im Wasserrecht häufig vorkommende Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen,

kann daher nur durch die Auferlegung von Zwangsgeld erzwungen werden.

Der vorläufig zu veranschlagende Kostenbetrag einer Ersatzvornahme ist frei zu schätzen; er soll die später tatsächlich entstehenden Kosten möglichst nicht überschreiten.

7. Zu unmittelbarem Zwang sind die Wasserbehörden nicht berechtigt. Sollte er ausnahmsweise notwendig sein, so haben sie hierzu polizeiliche Hilfe anzufordern.

Wenn zugleich ein Fall einer Zuwiderhandlung gegeben ist, kann neben der Anwendung von Zwangsmitteln zugleich die Verfolgung der Zuwiderhandlung, die je nach dem Tatbestand entweder als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat zu ahnden sein wird, betrieben werden.

Zu § 4 (Betretungsrecht, Auskunftspflicht):

8. Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden und der Wasserwirtschaftsämter folgende Befugnisse:

1. Die Wasserläufe (schiff- und floßbare Flüsse, Bäche) zu besichtigen;
2. die Ufer und Anlagen, die der Einwirkung auf den Wasserlauf oder das unterirdische Wasser dienen, zu betreten;
3. diese Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zu prüfen;
4. die Vorlage der Unterlagen für die Wassernutzungsbeurteilung und die notwendigen Auskünfte zu fordern;
5. Untersuchungsproben zu entnehmen.

9. Besichtigungen sind im allgemeinen rechtzeitig vorher schriftlich, fernmündlich oder durch Boten bei dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anzumelden. In besonderen Fällen, besonders bei der Überwachung und Kontrolle von Anlagen, wird es häufig zweckmäßig und auch ausreichend sein, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte beim Betreten von der Besichtigung benachrichtigt wird (§ 4 Abs. 2). Werden z. B. bebauten Grundstücke vom Wasserlauf aus betreten, so ist der Eigentümer oder Unternehmer davon zu verständigen.

Besichtigungen sollen grundsätzlich während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeit stattfinden. Nur ausnahmsweise, z. B. bei dem dringenden Verdacht einer Zuwiderhandlung, können sie zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.

10. Die Zahl der Teilnehmer bei einer Besichtigung ist nach Möglichkeit zu beschränken. Soweit hierbei Schäden angerichtet werden, hat der Leiter der Besichtigung hierüber an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen und diese unverzüglich der oberen Wasserbehörde zuzuleiten.

Die obere Wasserbehörde hat eine Entschädigung nur festzusetzen, wenn der Schaden nicht als geringfügig anzusehen ist. Das Niedertreten von Gras ist immer als ein geringfügiger Nachteil im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 anzusehen. Bei einer Festsetzung ist in der Rechtsmittelbelehrung auf die Ausschlussfrist des § 4 Abs. 3 Satz 3 hinzuweisen.

11. Die Erteilung von Auskünften sowie die Vorlage von Unterlagen nach § 4 Abs. 4 kann im Rahmen der Besichtigungen, ebenso aber auch unabhängig hiervon im schriftlichen Wege verlangt werden. Mit der Entnahme und Überprüfung von Abwasseruntersuchungsproben sind das Staatl.-Chem. Untersuchungsamt (Abt. Flußwasseruntersuchung) in Wiesbaden, bzw. die Flußwasserüberwachungsstelle in Kassel zu beauftragen. Soweit dieser Auftrag nicht im Wege der Amtshilfe erledigt wird, sind die entstehenden Kosten, wenn sie vom Unternehmer auf- oder vereinbarungsgemäß zu tragen oder von ihm veranlaßt sind, von diesem, sonst von der Staatskasse zu tragen.

12. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die durch die Untersuchung der Gegenproben entstehenden Kosten zu tragen.

Über die Entnahme von Untersuchungsproben sowie die Übergabe von Gegenproben ist eine kurze Niederschrift mit Angabe der Zeit und des Ortes zu fertigen. Soweit von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Beanstandungen erhoben werden oder sich andere besondere Vorkommnisse ereignen, sind diese in der Niederschrift aufzunehmen.

13. Prüfungen, bei denen die der Wassernutzung dienenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen in Betrieben besichtigt werden müssen, sind Beamten oder zur Geheimhaltung durch Handschlag verpflichteten Angestellten aufzutragen. Nur hierdurch wird ein strafrechtlicher Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses gewährleistet (Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 22. Mai 1943, RGBl. I S. 351).

Über die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die der Behördenleiter persönlich vorzunehmen hat, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in den Personalakten des Angestellten aufzubewahren ist.

Zu § 6 (Grabungen und Tiefbohrungen):

14. Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht erst, wenn eine entsprechende Anordnung der obersten Wasserbehörde ergangen ist. Die obere Wasserbehörde hat der obersten Wasserbehörde vorzuschlagen, für welche Gebiete und in welchem Umfange sie derartige Anordnungen erlassen soll. Sie kann das Wasserwirtschaftsamt mit den erforderlichen Vorarbeiten beauftragen.

Anzeigepflichtig ist nicht nur derjenige, der als Eigentümer oder auf Grund eines sonstigen Rechtes auf eigene Kosten anzeigepflichtige Arbeiten vornimmt, sondern auch jeder andere Unternehmer, der solche Arbeiten für fremde Rechnung ausführt. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen von der Anzeigepflicht.

Eine entsprechende Anzeigepflicht ist nach berggesetzlichen Vorschriften bereits vorgeschrieben. Nach § 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dez. 1933 (Preuß. Gesetzessamml. S. 493) in der im Lande Hessen geltenden Fassung (GVBl. 1953 S. 88) wie auch nach § 4 des Gesetzes über die Durchforschung eines Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1223), sind alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen, die nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, dem Bergamt und dem Landesamt für Bodenforschung anzuzeigen.

Im Falle des § 6 sind in den Anzeigen an die untere Wasserbehörde die gleichen Angaben zu machen, wie sie bei den Anzeigen nach den oben genannten bergbehördlichen Vorschriften an das Bergamt und das Landesamt für Bodenforschung erforderlich sind. In der Regel wird hierzu ein weiterer Durchschlag der bereits erforderlichen Anzeige an die Wasserbehörde genügen. Nur in den Fällen, in denen nicht durch Bohrung, sondern durch Graben (z. B. Fundamentierungsarbeiten oder bei der Mineralgewinnung im Tagebau) oder mit menschlicher oder tierischer Kraft in den Boden eingedrungen werden soll, wird durch § 6 eine neue Anzeigepflicht begründet.

15. Die unteren Wasserbehörden haben die eingehenden Anzeigen der Unternehmer mit Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich an das Wasserwirtschaftsamt weiterzuleiten. Auf dessen Verlangen hat die untere Wasserbehörde die Arbeiten vorläufig zu untersagen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt auf Grund früherer Untersuchungen übersehen kann, daß die Arbeiten eine nachteilige Beeinflussung des unterirdischen Wassers bewirken werden, und es daraufhin die endgültige Untersagung der Arbeiten vorschlägt, kann die untere Wasserbehörde die Arbeiten auch sofort endgültig untersagen. Hierbei ist aber unter Anfügen der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um eine endgültige Untersagung nach § 6 Abs. 3 handelt.

Über die Freigabe oder die endgültige Untersagung der vorläufig untersagten Arbeiten, hat die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu entscheiden. Hierbei können die Arbeiten an Stelle völliger Untersagung auch beschränkt oder nur unter Auflagen freigegeben werden. Jede völlige oder teilweise Untersagung hat die untere Wasserbehörde der obersten Wasserbehörde über die obere Wasserbehörde binnen einem Monat mitzuteilen.

§ 202 Preuß. WG und Art. 145c Bachgesetz bleiben unberührt.

Auf die Einhaltung der Fristen in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wird besonders hingewiesen (vgl. § 187 Abs. 1 in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGB).

16. Die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 gilt auch für Arbeiten, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen. Die Wasserbehörde kann sie aber weder vorläufig noch endgültig untersagen. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 kann die Bergbehörde die Arbeiten, wenn eine Beeinflussung des unterirdischen Wassers zu erwarten ist, nur im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zulassen.

17. § 6 Abs. 5 ist eine Kannvorschrift. Die obere Wasserbehörde ist nicht verpflichtet, in allen Fällen die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu fordern. Sie hat es zu tun, wenn sich infolge der Aufschließung des Grundwassers bereits eine Beeinträchtigung nutzbar gemachten unterirdischen Wassers gezeigt hat oder eine solche Beeinträchtigung sonst ernstlich zu befürchten ist. Das Gemeinwohl ist auch bei dieser Entscheidung in den Vordergrund zu stellen.

Zu § 7 (Wasserschutzgebiete):

18. Trinkwassergewinnungsanlagen, Trinkwassertalsperren und Grundwasseranreicherungen haben die Unternehmer der Anlagen durch Wasserschutzgebiete vor Verunreinigung zu sichern. Das gilt sowohl für Anlagen, die bereits bestehen, wie auch für diejenigen, die erst errichtet werden sollen. Bei der Feststellung von Art und Umfang des Wasserschutzgebietes haben die Wasserwirtschaftsämter, bei kreisfreien Städten die obere Wasserbehörde, die Unternehmer zu unterstützen. Hierbei ist das Hessische Landesamt für Bodenforschung und das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. In besonderen Fällen wird ferner ein Medizinaluntersuchungsamt oder das Hygieneinstitut einer Universität, das Staatl. Chem. Untersuchungsamt (Abt. Flußwasseruntersuchung), bzw. die Flußwasserüberwachungsstelle sowie weitere Stellen (Landwirtschaftsamt, Forstamt usw.) zu hören sein. Die gutachtliche Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes an den Unternehmer ist erst herauszugeben, wenn die obere Wasserbehörde zugestimmt hat.

Die für derartige Arbeiten bei der oberen Wasserbehörde oder den Wasserwirtschaftsämtern entstehenden Kosten haben die Unternehmer zu tragen.

19. Ist der Unternehmer selbst nicht in der Lage oder nicht gewillt, für ein Wasserschutzgebiet überhaupt oder in ausreichender Form zu sorgen, hat die obere Wasserbehörde entweder auf Antrag des Unternehmers oder von Amts wegen ein Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes einzuleiten. Bei bestehenden Trinkwassergewinnungsanlagen usw. hat dementsprechend die obere Wasserbehörde auch zu überwachen, ob für diese Anlagen ausreichende Schutzgebiete bestehen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat die obere Wasserbehörde laufend darüber zu unterrichten, in welchen Fällen sie tätig werden muß.

20. Für die Errichtung von Schutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien für die Einrichtung von Schutzgebieten anzuwenden*. Die Schutzzonen sind mit den erforderlichen Nutzungsbeschränkungen für jede Wassergewinnungsanlage gesondert zu bestimmen. Anzustreben ist dabei immer, daß der Fassungsbereich von Wassergewinnungsanlagen in das Eigentum des Unternehmers kommt.

21. Der Antrag für die Festsetzung des Schutzgebietes ist der oberen Wasserbehörde, für kreisangehörige Städte und Gemeinden über das zuständige Wasserwirtschaftsamt, zweifach vorzulegen. Der Antrag muß enthalten: einen Übersichtsplan, einen Lageplan, ein Grundstücksverzeichnis mit den erforderlichen Grundbuchauszügen und einen kurzen Bericht. Aus den Plänen muß die zu schützende Trinkwassergewinnungsanlage oder das Gebiet der zu schützenden Trinkwassertalsperre oder Grundwasseranreicherung genau zu ersehen sein. Die Begrenzung des geplanten Wasserschutzbezirktes ist einzuzichnen und die Zoneneinteilung farblich kenntlich zu machen. Ferner sind die gutachtlichen Äußerungen des Gesundheitsamtes und des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung beizufügen. Für die Festsetzung des Schutzgebietes ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben, jedoch sind die beteiligten Gemeinden, die betroffenen Grundstückseigentümer und die dinglich Berechtigten sowie das Bergamt nach § 7 Abs. 5 vor der Entscheidung zu hören.

*) Z. Z. die vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) im Januar 1953 herausgegebenen „Richtlinien für die Einrichtung von Schutzgebieten für Trinkwassergewinnungsanlagen (Trinkwasserschutzgebiete)“, Arbeitsblatt W 101, DK 828, 11, I. Teil Schutzgebiete für Grund- und Quellenwassergewinnungsanlagen.

Soweit die erfolgte Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tätigkeit des Bergamts von Bedeutung sein kann, ist das Bergamt hiervon zu benachrichtigen.

22. Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 kann ein Wasserschutzgebiet auch für solche Anlagen und Gebiete festgesetzt werden, deren Inanspruchnahme für eine Trinkwassergewinnungsanlage erst „in sicherer Aussicht“ steht. Dies wird man im allgemeinen annehmen können, wenn ein Rahmen- oder Generalplan vorliegt oder auch bestimmte Einzelpläne aufgestellt oder erfolgreiche Versuchsbohrungen vorgenommen worden sind.

23. Wenn bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten den Beteiligten Baubeschränkungen nach § 7 Abs. 4 auferlegt werden, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde hiervon zu unterrichten.

Zu § 8 (Entschädigung):

24. Es ist zunächst zu versuchen, die Frage der Entschädigung der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten durch den zahlungspflichtigen Unternehmer (Begünstigten) gütlich zu regeln. Ein angemessener Ausgleich der beiderseitigen Interessen läßt sich vielfach auf der Grundlage der Naturalentschädigung des Geschädigten, etwa durch Vereinbarung einer unentgeltlichen oder verbilligten Wasserlieferung oder in der Bevorzugung beim Bau des Hausanschlusses und dergleichen, erreichen.

25. Für die Bemessung der Entschädigung sollen über die im Gesetz gegebenen Vorschriften hinaus keine Bestimmungen oder Richtlinien getroffen werden. Es verbleibt so der oberen Wasserbehörde für ihre Entscheidung ein weiter Spielraum des pflichtmäßigen-Ermessens. Gegen die Entscheidung, die die Höhe der Entschädigung bestimmt, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

26. Vor dem Ausspruch der Verpflichtung des Unternehmers, ein im Wasserschutzgebiet liegendes Grundstück zu Eigentum zu erwerben, weil seine Nutzung durch die Beschränkungen des § 7 Abs. 4 dem Grundstückseigentümer künftig unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde, und ebenso der Verpflichtung, an Stelle einer Geldentschädigung oder eines Entgeltes nach § 8 Abs. 1 und 2 dem Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz Ersatzland zu beschaffen, ist stets ein von der Land- und Forstwirtschaftskammer zu benennender landwirtschaftlicher Sachverständiger zu hören.

27. Auf die vorgeschriebene mündliche Verhandlung nach § 8 Abs. 4 wird besonders hingewiesen. Vielfach wird sich empfehlen, die Verhandlung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und zugleich über die Entschädigung hierfür in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern.

Zu § 9 (Wasserverschwendung):

28. § 9 unterscheidet 3 Fälle:

1. die Beeinträchtigung des Gemeinwohls durch die Zutageförderung unterirdischen Wassers,
2. die Beeinträchtigung des Gemeinwohls durch die Fortleitung des zutage geförderten unterirdischen Wassers und
3. die Verschwendung zutage geförderten unterirdischen Wassers zum Nachteil anderer.

In allen diesen Fällen hat die untere Wasserbehörde gegen den Unternehmer vorzugehen, soweit nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften andere Behörden zuständig sind. Diesem Unternehmer ist aufzugeben, daß er die Beeinträchtigung des Gemeinwohls abzustellen oder die Wasserverschwendung zu verhindern hat. Dabei sind dem Unternehmer Mittel und Wege anzugeben, wie er am besten für Abhilfe sorgen kann. Erst wenn er daraufhin nicht tätig wird und auch kein ernstliches Bemühen zeigt, die Mängel und die weitere Wasserverschwendung abzustellen, soll die Wasserbehörde die Zwangsmittel des § 3 anwenden.

In den oben zu 1. und 2. genannten beiden Fällen der Beeinträchtigung des Gemeinwohls wird die untere Wasserbehörde von Amts wegen tätig. Wenn unterirdisches Wasser nur zum Nachteil einiger Personen verschwendet wird und keine Beeinträchtigung des Gemeinwohls vorliegt (der Fall zu 3.), hat die untere Wasserbehörde den Antrag der Geschädigten abzuwarten. Erst dann hat sie den Unternehmer — u. U. unter Anwendung der Zwangsmittel des § 3 — dazu anzuhalten, die weitere Wasserverschwendung zu verhindern.

Zu § 10 (Genehmigung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen):

29. Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 10 Abs. 1 ist jede Erweiterung und Erneuerung einer vorhandenen Anlage, die sich auf Gestaltung, Leistung und Betrieb der Gesamtanlage auswirkt. Die Feststellung, ob im Einzelfall eine wesentliche Änderung vorliegt, trifft die zuständige Wasserbehörde.

30. Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 10 Abs. 1 liegt u. a. nicht vor:

- a) bei Erweiterungen der Leitungsnetze in Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen durch kurze Rohrstrecken, sofern durch diese kein größerer Anschlußnehmerkreis, der sich auf die Leistung der Gesamtanlage auswirkt, erfaßt wird und wenn bei diesen Erweiterungen keine betrieblichen Änderungen, wie z. B. die Errichtung zusätzlicher Pump- und Sammelanlagen oder die Vergrößerung der Abwasserbehandlungsanlage, notwendig sind;
- b) bei Umgestaltung der maschinellen und elektrischen Einrichtungen vorhandener Anlagen, sofern hierdurch Leistung und Betrieb der Gesamtanlage nicht geändert wird;
- c) bei Um- und Einbau von Formstücken, Armaturen, Meßeinrichtungen und Hydranten in vorhandenen Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Um- und Einbau von Kleinbauwerken in Abwasseranlagen, so u. a. Einsteigschacht, Spülschacht, Kurvenbauwerk, Verbindungsbauwerk, Untersturzbauwerk und Absturzbauwerk. Ausgenommen sind solche Anlagen, deren Betrieb sich auf den Vorfluter und die Leistung der Gesamtanlage auswirkt (z. B. Entlastungsanlagen).

Neue Wassererschließungen sowie Umbau und Erneuerung vorhandener Wassergewinnungsanlagen sind jedoch mit Rücksicht auf die weittragenden hygienischen Belange grundsätzlich als wesentliche Änderung anzusehen, auch dann, wenn hierdurch Leistung und Betrieb der Gesamtanlage nicht geändert wird.

31. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung wird für die privaten Abwasseranlagen, die nach der mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 20. Nov. 1954 (Staatsanzeiger 1955, Nr. 3, S. 50) als Richtlinien eingeführten „DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb — (Ausgabe Okt. 1954)“ erstellt werden, nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 auf die untere Wasserbehörde übertragen. Die untere Wasserbehörde hat in diesen Fällen vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt herbeizuführen.

32. Zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen und gesundheitlichen Belange nach § 10 Abs. 3 ist bei Planung von Orts- oder Betriebsentwässerungsanlagen die spätere Abwasserbehandlungsanlage zumindest generell zu erfassen. Die obere Wasserbehörde kann bei der Genehmigung von Orts- oder Betriebsentwässerungsanlagen eine Frist festlegen, innerhalb der die Abwasserbehandlungsanlage errichtet werden muß. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sowie die Leitsätze, Richtlinien und Hinweise anerkannter Fachverbände sind zu beachten.

33. Für die Genehmigung sind der zuständigen Wasserbehörde Entwurfsunterlagen in der Regel in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei Anlagen für öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind die Unterlagen über das Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Im Einzelfall können Mehrausfertigungen gefordert werden. Die Bestandteile der Entwürfe für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, ergeben sich aus den jeweils hierfür herausgegebenen Arbeitsblättern*), die den Entwürfen beizufügen sind. Die in dem vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblatt W 402 genannten Gutachten sind nur bei Wassererschließungsmaßnahmen sowie bei Umbau und Erneuerung vorhandener Wassergewinnungsanlagen notwendig; sie sind bereits bei der Vorplanung einzuholen. Die Bestandteile der Entwürfe für private Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen legt die zuständige Wasserbehörde fallweise fest. Allen Entwürfen privater Abwasseranlagen

*) Z. Z. für die Wasserversorgung von Gemeinden und Städten: Das vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) herausgegebene Arbeitsblatt W 402 — Planung einer Wasserversorgung — (Grundlagen und Hinweise)

für die Ortsentwässerung von Gemeinden und Städten: Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 101 — Planung einer Ortsentwässerung — (Grundlagen und Hinweise).

von Industrie- und Gewerbebetrieben sind die jeweils hierfür herausgegebenen Arbeitsblätter*) beizufügen. Das gleiche gilt für die Abwasseranlagen der Milchverarbeitenden Betriebe und der Lederbetriebe, für die Einzelarbeitsblätter**) erschienen sind.

Bei Anlagen, für die das Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen ist (§ 10 Abs. 4), sind zusätzlich die Unterlagen einzureichen, die für die Erteilung einer Baugenehmigung nach dem geltenden Bauaufsichtsrecht notwendig sind, sofern diese Unterlagen nicht bereits Bestandteil der wasserwirtschaftlichen Unterlagen sind. Die statische Berechnung braucht nicht mit dem Genehmigungsantrag eingereicht werden, sie ist jedoch vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen und zu prüfen; den Zeitpunkt der Vorlage bestimmt die zuständige Wasserbehörde. Die Prüfung obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach der Verordnung über die statische Prüfung genehmigter Bauvorhaben vom 22. 8. 1942 (RGBl. I, S. 546).

Die Genehmigung nach § 10 WassÄG kann nur für baureife Entwürfe, die grundsätzlich auf das Gesamtvorhaben abzustellen sind, ausgesprochen werden. Kommen generelle Entwürfe zur Vorlage, so ist hierfür ein Vorbescheid durch die zuständige Wasserbehörde zu geben. Baureife Teilentwürfe können nur dann genehmigt werden, wenn für die Gesamtmaßnahme bereits wasserbehördlich geprüfte generelle Entwurfsunterlagen vorliegen.

34. Bei Wasserversorgungs- und Abwasserentwürfen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereitet das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich, das Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 4 vor. Zur Beurteilung der gesundheitlichen Belange beteiligt das Wasserwirtschaftsamt das Gesundheitsamt, zur Beurteilung der Belange für die qualifizierten Straßen das Straßenbauamt. Das Wasserwirtschaftsamt reicht die Entwurfsunterlagen mit seinen Bemerkungen sowie den Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde, des Gesundheitsamtes und ggf. des Straßenbauamtes der zuständigen Wasserbehörde weiter.

35. Stehen der geplanten Maßnahme Gründe aus § 10 Abs. 3 nicht entgegen, so erteilt die zuständige Wasserbehörde die Genehmigung. Die Bedingungen und Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

Die Genehmigung kann aus wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belangen dergestalt befristet werden, daß sie erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in wesentlichen Teilen hergestellt sind. Die Befristung ist ausdrücklich in den Bescheid aufzunehmen.

Bescheide, die mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verbunden sind, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Der unteren Wasserbehörde bzw. in den Delegationsfällen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 der oberen Wasserbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides zu übermitteln. Die Zweitausfertigung des Entwurfs verbleibt bei der Genehmigungsbehörde. Bei Entwürfen, für die das Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen war, übersendet die zuständige Wasserbehörde den Genehmigungsbescheid mit Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde.

36. Sofern über die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 im Rahmen eines Verfahrens nach § 10 Abs. 5 entschieden werden soll, muß der Umfang der Antragsunterlagen eine fachtechnische Prüfung des Vorhabens ermöglichen (vgl. Nr. 33 dieses Erlasses). Die Antragsunterlagen sind dann der oberen Wasserbehörde unmittelbar zuzuleiten.

Läßt der Antrag auf Genehmigung einer Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage erkennen, daß für den Betrieb der Anlage eine Nutzungsgenehmigung notwendig ist, so ist der Unternehmer zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist die Genehmigung nach § 10 unter Vorbehalt auszusprechen.

Verfahren über Anträge nach § 204 Preuß. WG oder nach Art. 145e Bachgesetz können mit dem Genehmigungsverfahren nach § 10 verbunden werden.

37. Die zuständige Wasserbehörde hat sicherzustellen, daß sie über den Beginn und den Abschluß der Baumaßnahmen unterrichtet wird. Sie hat unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes dafür zu sorgen, daß die Bauarbeiten nach dem genehmigten Entwurf durchgeführt werden.

Eine ordnungsgemäße und fachliche Bauleitung muß gewährleistet sein.

Ergeben sich bei der Ausführung der Baumaßnahmen Änderungen gegenüber dem genehmigten Entwurf, die sich auf Gestaltung, Betrieb und Leistung der gesamten Anlage auswirken (vgl. Nr. 29 dieses Erlasses), so ist hierzu erneut die Genehmigung der oberen Wasserbehörde erforderlich.

38. Über Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2, die bei Inkrafttreten des WassÄG im Bau sind, hat das Wasserwirtschaftsamt die obere Wasserbehörde zu unterrichten.

Zu § 11 (Überwachung der Anlagen):

39. Um die Lieferung gesundheitlich einwandfreien Trinkwassers sicherzustellen, hat der Träger des Unternehmens laufend chemische und bakteriologische Untersuchungen durchzuführen.

Bei Abwasseranlagen sind ebenfalls in angemessenen Abständen Untersuchungen des Abwassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht durchzuführen. In der Abwasserbehandlungsanlage ist das Abwasser vor und hinter der Anlage zu untersuchen.

40. Im Rahmen der staatlichen Überwachung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen haben die Wasserwirtschaftsamter für die kreisangehörigen Gemeinden und Städte, bei kreisfreien Städten die oberen Wasserbehörden, die gesamten Anlagen in angemessenen Zeitabständen betrieblich zu überprüfen. Die hygienische Überwachung der Anlagen hat sich durch das beteiligende Gesundheitsamt auch auf die Gesundheitskontrolle der Bediensteten der Wasserversorgungsanlagen zu erstrecken.

41. Unter Brauchwasser im Sinne von § 11 Abs. 4 ist Wasser zu verstehen, das nicht unmittelbar oder mittelbar für den menschlichen Ge- und Verbrauch Verwendung finden soll.

Zu § 12 (Wasserschaukommission):

42. Der Wasserschaukommission bei der unteren Wasserbehörde gehören nach § 12 Abs. 1 an:

- ein Vertreter der unteren Wasserbehörde,
- ein Mitglied des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und
- ein vom Regierungspräsidenten bestellter Angehöriger der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung.

In den Landkreisen ist der Landrat Mitglied der Wasserschaukommission und zugleich ihr Vorsitzender. Er kann sich durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen bestellten Beauftragten aus dem Kreise der ihm unterstellten Bediensteten vertreten lassen.

In den kreisfreien Städten tritt an die Stelle des Landrats ein Vertreter des Magistrats (z. B. der Leiter oder ein Exzerent des Stadtbauamtes), an die Stelle des Mitglieds des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes ein vom Magistrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied und ein Angehöriger der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung bei dem Regierungspräsidenten.

Bildet ein Wasserlauf (Bach) die Grenze zwischen zwei Gemeinden, so gehört der Wasserschaukommission je ein Vertreter der Gemeindevorstände dieser Gemeinden an.

Um die sofortige Arbeitsfähigkeit der Wasserschaukommission jederzeit sicherzustellen, haben die Regierungspräsidenten für jede Wasserschaukommission ihres Bezirks im voraus den Angehörigen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern zu

*) Z. Z. für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung von Industrie- und Gewerbebetrieben:

Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 102 — Planung einer Abwasserableitung und Abwasserbehandlung — (Grundlagen und Hinweise).

**) Z. Z. für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung der Milchverarbeitenden Betriebe:

Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 103 — Planung einer Abwasserableitung und Abwasserbehandlung — (Grundlagen und Hinweise)

für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung der Lederbetriebe: Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 104 — Planung einer Abwasserableitung und Abwasserbehandlung — (Grundlagen und Hinweise).

bestellen. Das gleiche Verfahren empfiehlt sich für die Vertreter der unteren Wasserbehörden und der Gemeindevorstände.

Die Tätigkeit der Wasserschaukommission bringt es mit sich, daß privater Grundbesitz und mitunter auch private Anwesen und Betriebe betreten werden müssen. Die Mitglieder der Wasserschaukommission sollen daher mit den erforderlichen Ausweisen versehen sein (vgl. § 4 Abs. 1 WassÄG).

43. Die Wasserschaukommission soll die untere Wasserbehörde bei der Erfüllung ihrer Pflicht, den über die Unterhaltung der Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung (Bäche) und ihre Nutzung ergangenen Vorschriften und Bestimmungen Geltung zu verschaffen, durch Abhaltung von Wasserschauen unterstützen. Sie hat demnach selbst keine Entscheidungen zu treffen und auch keine Anordnungsbefugnis. Sie ist vielmehr allein dazu bestimmt, der unteren Wasserbehörde die benötigten Unterlagen für ihr Tätigwerden zu verschaffen und ihr geeignetenfalls auch entsprechende Anregungen zu geben.

Die Wasserschaukommission hat hiernach den jeweiligen Zustand und die gegenwärtigen Verhältnisse festzustellen. Das bedeutet im einzelnen insbesondere die Feststellung:

1. ob der wasserbauliche Zustand der Wasserläufe (Bäche) und ihrer Ufer den berechtigten Anforderungen genügt und ob die Wasserläufe (Bäche), ihre Ufer und die Uferbefestigungen ordnungsmäßig unterhalten sind. Dabei ist zwischen natürlichen und künstlichen Wasserläufen (Bächen, Gräben, Triebwerkskanälen usw.) nicht zu unterscheiden. Auf Vorfluthindernisse, d. h. Hindernisse, die den geregelten Wasserabfluß im Wasserlauf (Bach) beeinträchtigen, ist besonders zu achten.
2. Ob die der Wassernutzung, insbesondere der Ableitung, Entnahme, Einleitung und dem Stau dienenden Anlagen oder Bauwerke im oder am Wasserlauf (Bach), soweit sie für den geregelten Wasserabfluß im Wasserlauf (Bach) von Bedeutung sind, wie Entnahme- und Einlaßbauwerke, Wehre, Schleusen, Fischpässe, Ufermauern usw., den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Anforderungen entsprechen, ob sie ordnungsmäßig unterhalten, gewartet und auch benutzt werden und ob unzulässige oder unrechtmäßige Anlagen und Bauwerke für die Wassernutzung bestehen.
3. ob sich die Wassernutzung in den gesetzmäßigen und berechtigten Grenzen hält und insbesondere ob die Wassereinleitungen mengenmäßig und der Beschaffenheit nach die rechtmäßigen und zugelassenen Grenzen einhalten.
4. Ob sich in den Überschwemmungsgebieten der Wasserläufe (Bäche) gesetz- oder vorschriftswidrige Anlagen oder Bauwerke befinden oder Lagerungen z. B. von Holz oder Abfallstoffen vorgenommen worden sind, die Gefahren für das Gemeinwohl oder für den Wasserlauf (Bach) und seine Ufer mit sich bringen können.

Bei der Durchführung der Wasserschau hat die Schaukommission davon auszugehen, daß es der Hauptzweck der Wasserläufe (Bäche) ist, das ihnen zufließende Wasser aufzunehmen und abzuleiten. Die Wasserschau beschränkt sich also auf die Wasserläufe (Bäche) und auf die der Wasserschaukommission aufgetragenen Aufgaben in den Überschwemmungsgebieten.

44. Die unteren Wasserbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Wasserschauen an den Wasserläufen (Bächen) des Kreises in regelmäßigen Zeitabständen von ein bis fünf Jahren durchgeführt werden. Die Zeitabstände, nach der die Wasserschau an den Wasserläufen (Bächen) zu wiederholen ist, wird von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt unter Berücksichtigung der Größe und wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Wasserläufe (Bäche), ihrer Neigung zur Verwilderung und der Gefahr von Mißständen bestimmt.

Anhand dieser Grundsätze hat die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt alljährlich spätestens im Januar einen für das Kalenderjahr geltenden Plan der in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendigen Wasserschauen aufzustellen, der — ebenso wie eine spätere Abänderung — der oberen Wasserbehörde zur Kenntnis mitzuteilen ist. Die Wasserschauen sollen sich in ihrem Umfang und in der für sie vorgesehenen Zeit möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilen.

45. Die regelmäßigen Wasserschauen sind möglichst im Frühjahr nach Ablauf des Hochwassers, vorzugsweise im März—April abzuhalten. Ihr Plan ist im amtlichen Verkündungsblatt des Kreises öffentlich bekanntzumachen, damit allen Interessenten die Teilnahme ermöglicht wird.

Die Wasserbehörden können, wenn es notwendig ist, außerordentliche Wasserschauen anordnen; auch ihr Stattfinden ist tunlichst vorher in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekanntzugeben.

Bildet ein Wasserlauf (Bach) die Grenze zwischen zwei Kreisen, so soll die Wasserschau hier möglichst gleichzeitig von beiden zuständigen Wasserschaukommissionen vorgenommen werden. Ihren Zeitpunkt bestimmt nötigenfalls die den beiden Kreisen übergeordnete Wasserbehörde.

46. Der Land- und Forstwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer, dem Verband Hess. Gas- und Wasserwerke, dem Fischereibeirat bei der unteren Fischereibehörde, dem Verein Hessischer Handlungsmühlen e. V. und dem Hessischen Müllerbund ist der Plan der für das Kalenderjahr festgesetzten Wasserschauen und etwa notwendiger Terminverschiebungen mitzuteilen, damit ihnen die Möglichkeit gegeben wird, an der Wasserschau teilzunehmen und die Anliegen der von ihnen vertretenen Interessenten vorzubringen.

Soll die Wasserschau an einem Wasserlauf (Bach) durchgeführt werden, in den mittelbar oder unmittelbar Wasser oder Abwasser von Bergwerken eingeleitet wird, oder betrifft die Wasserschau ein Gebiet, in dem Bergbau betrieben wird, so hat die untere Wasserbehörde das zuständige Bergamt von der geplanten Wasserschau durch Einzelbenachrichtigung rechtzeitig zu unterrichten. Das Bergamt ist befugt, an der Wasserschau teilzunehmen.

Alle Interessenten, die den Wasserlauf (Bach), an dem eine Wasserschau durchgeführt wird, mit oder ohne Anlagen benutzen, besonders die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Stauanlagen und Wassertriebwerken, die Berechtigten zur Wasserableitung (Wasserentnahme) oder zur Einleitung von Wasser und Abwasser und alle Anlieger und Unterhaltungspflichtigen, auch wenn sich ihre Unterhaltungspflicht nur auf das Ufer oder Teile des Wasserlaufs oder seines Bettes beschränkt, sind berechtigt, an der Wasserschau teilzunehmen und ihre Anliegen vorzubringen.

Die Verbandsvorsteher der Wasser- und Bodenverbände, deren Aufgabenkreis sich auf den Wasserlauf erstreckt, sind zu der Wasserschau hinzuzuziehen.

Die Kosten der Teilnahme an der Wasserschau werden nicht erstattet.

47. Über die Wasserschau ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr ist das Ergebnis der Wasserschau vor allem unter Angabe der vorgefundenen Mißstände, Mängel und Beanstandungen festzuhalten und tunlichst auch kurz die zu ihrer Beseitigung notwendige Maßnahme vorzuschlagen. Die Niederschrift ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Das Wasserwirtschaftsamt und die Gemeinde erhalten Abschrift der Niederschrift.

48. Die untere Wasserbehörde hat für die Beseitigung der festgestellten Mißstände, Mängel und Beanstandungen mit größtem Nachdruck und erforderlichenfalls unter Anwendung der Zwangsmittel nach § 3 WassÄG zu sorgen sowie gegebenenfalls auch durch Einschaltung der kommunalen Aufsichtsbehörde zu veranlassen, daß die erforderlichen Mittel von den Unterhaltungspflichtigen umgehend in deren Haushalt bereitgestellt werden.

49. Auf Grund des § 12 in Verbindung mit der Aufhebung der §§ 356 bis 366 Preuß. WG durch § 17, treten alle Schauordnungen, die in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden noch für Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung gelten, außer Kraft. Insbesondere haben damit

- a) die Polizeiverordnung über die Bildung eines Schauamtes für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung im Stadtkreis Wiesbaden vom 2. August 1928 sowie
- b) die Verordnung über die Bildung von Schauämtern für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung im Stadtkreis Frankfurt/M. (Schauordnung) vom 19. Juli 1948 (Mitteilungen der Stadtverwaltung Frankfurt/M. Nr. 30/48 S. 104)

keine Gültigkeit mehr.

Für den Geltungsbereich des Bachgesetzes treten die vorstehenden neuen Bestimmungen über Wasserschaukommis-

sionen an die Stelle der Verfügung des früheren Hess. Ministeriums des Innern, Abt. für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe an die Kulturinspektionen betr. Bachschauen vom 28. Januar 1902 (MdI III 6917—01). Soweit noch in Kraft befindliche alte hessische Wiesenpolizeiverordnungen Regelungen über Wasserschauen enthalten, sind auch diese Vorschriften hiermit gegenstandslos geworden.

Zu § 13 (Zuwiderhandlungen):

50. Ordnungswidrigkeiten sind von der unteren Wasserbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) zu verfolgen. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens 1000,— Deutsche Mark (§ 5 OWG).

Zu § 14 (Bachgesetz):

51. Durch das WassÄG wird das Bachgesetz nicht aufgehoben, sondern nur in zahlreichen Punkten abgeändert. Dementsprechend bleibt auch die Verordnung, die Durchführung des Gesetzes über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend vom 24. Mai 1887 (Hess. Reg.Bl. S. 191) bestehen. Durch § 20 WassÄG wird nur der § 29 dieser Verordnung aufgehoben.

52. Soweit nach den Vorschriften des Bachgesetzes von der „zuständigen technischen Behörde“ die Rede ist (vgl. Art. 131, 139 Bachgesetz), ist dies das Wasserwirtschaftsamt. Das gleiche gilt für die Ausführungsverordnung des Bachgesetzes (vgl. §§ 5, 14 und 16 der Verordnung).

Zu den einzelnen Änderungen des Bachgesetzes ist folgendes zu bemerken:

a) Zu Art. 14 Bachgesetz (§ 14 Nr. 10 und 11 WassÄG):

53. Die bei der unteren Wasserbehörde eingegangenen Anträge auf Genehmigung zur Benutzung von Bächen oder ihres Wassers sind mit kurzer Stellungnahme ohne fachtechnische Beurteilung unverzüglich an das Wasserwirtschaftsamt weiterzuleiten. Dieses hat den Antrag mit seiner Stellungnahme, nötigenfalls nach Ergänzung der Unterlagen durch den Antragsteller, der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Die obere Wasserbehörde kann die untere Wasserbehörde in bestimmten Fällen mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Art. 14 Bachgesetz beauftragen. Die untere Wasserbehörde handelt dann im Namen und an Stelle der oberen Wasserbehörde. Das ist in ihren Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen.

In folgenden Fällen kann die obere Wasserbehörde Anträge auf Genehmigung zur Benutzung von Bächen an die untere Wasserbehörde zur Erledigung in ihrem Auftrage abgeben:

1. Wenn es sich um die Nutzung eines Baches oder seines Wassers handelt, die wasserwirtschaftlich von geringer Bedeutung ist, z. B. wenn die Wasserabflußverhältnisse nur wenig beeinflusst werden (Ableitung oder Entnahme geringer Wassermengen);
2. wenn es sich um eine nur kurzfristige Nutzung handelt, z. B. nur für die Dauer eines Bauvorhabens;
3. wenn es sich ausschließlich um die Einleitung häuslichen Abwassers in einen Bach handelt und die Abwasseranlage keiner Genehmigung nach § 10 WassÄG bedarf.

Bei der Abgabe hat die obere Wasserbehörde möglichst zu bestimmen, ob eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens für erforderlich erachtet wird (Art. 15 Abs. 2 BG). Das wird allerdings in der Regel der Fall sein und sich nur in ausgesprochenen Bagatellfällen erübrigen, oder wenn sich aus der Nutzung gar eine offenbare Verbesserung der bisherigen Verhältnisse ergibt oder ihre Unschädlichkeit klar zutage liegt.

Die obere Wasserbehörde ist jederzeit befugt, einen Auftrag an die untere Wasserbehörde zu widerrufen, die abgegebene Sache wieder an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden.

b) Zu Art. 15 Bachgesetz (§ 14 Nr. 12 WassÄG):

54. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung der oberen Wasserbehörde richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137). Danach ist zunächst der Einspruch gegeben, über den die obere Wasserbehörde nach nochmaliger

Prüfung zu entscheiden hat. Nach erfolglosem Einspruch kann gegen die Entscheidung der Wasserbehörde die Anfechtungsklage erhoben werden.

Hat die obere Wasserbehörde die untere Wasserbehörde mit der Entscheidung über den Antrag beauftragt, so ändert das an der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung nichts. Die Entscheidung der unteren Wasserbehörde gilt also als eine solche der oberen Wasserbehörde, und es sind gegen sie die Rechtsmittel gegeben, die das VGG gegen die Entscheidungen der oberen Wasserbehörde zuläßt, nämlich der Einspruch, über den nach nochmaliger Prüfung die obere Wasserbehörde zu entscheiden hätte. Im späteren Verwaltungsstreit vor dem Verwaltungsgericht wird das Land Hessen als Anfechtungsgegner von dem Regierungspräsidenten als der oberen Wasserbehörde vertreten. In der Rechtsmittelbelehrung ist hierauf hinzuweisen.

c) Zu Art. 19 Bachgesetz (§ 14 Nr. 14 WassÄG):

55. Bei der Genehmigung nach Art. 14 Bachgesetz kann vorgeschrieben werden, daß der Wasserstand des Baches nur bis zu einer gewissen Mindesthöhe abgesenkt werden darf. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist für die Anbringung einer entsprechenden Staumarke (Eiche) Sorge zu tragen. Für sie gelten alsdann die Vorschriften des Art. 19 Bachgesetz in Verbindung mit den §§ 1 bis 25 der Ausführungsverordnung zum Bachgesetz.

d) Zu Art. 20 Bachgesetz (§ 14 Nr. 15 WassÄG):

56. Die Rechtsmittelbelehrung der oberen Wasserbehörde hat zu berücksichtigen, daß gegen die Untersagung selbst die gegen einen Verwaltungsakt zulässigen Rechtsmittel des VGG in Frage kommen, während gegen die gleichzeitig ausgesprochene Entscheidung über die Ersatzleistung die Klage vor dem ordentlichen Gericht zulässig ist (vgl. Art. 145i Bachgesetz).

e) Zu Art. 21 Bachgesetz (§ 14 Nr. 16 WassÄG):

57. Die untere Wasserbehörde hat darüber zu wachen, daß die Anlagen zur Nutzung eines Baches im Einklang mit der nach Art. 14 Bachgesetz erteilten Genehmigung errichtet werden; das gilt auch in den Fällen, in denen die untere Wasserbehörde nicht mit der Erteilung der Genehmigung beauftragt worden ist. Vor einer Anordnung nach Art. 21 Bachgesetz hat sie das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt herbeizuführen.

Von jeder Anordnung hat die untere Wasserbehörde der oberen Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kenntnis zu geben.

f) Zu Art. 22 Bachgesetz (§ 14 Nr. 17 WassÄG):

58. Die in Art. 22 behandelte „Regelung“ der Nutzung eines Baches bei Konkurrenz mehrerer Nutzungsberechtigter betrifft im Gegensatz zu der Regelung nach Art. 3 Abs. 4 und 6 Bachgesetz bestimmte Nutzungsberechtigte. Die Entscheidung ist daher auch nur an sie zu richten. Die obere Wasserbehörde wird nicht von Amts wegen tätig, sondern kann den Antrag der streitenden Nutzungsberechtigten abwarten. Wird die Regelung nach Art. 22 beantragt, so ist entsprechend der Art. 15, 17 bis 19 zu verfahren. Eine örtliche Verhandlung, zu der die streitenden Nutzungsberechtigten hinzuzuziehen und an der die Gemeindebehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen sind, ist immer notwendig. Dagegen kommt eine öffentliche Bekanntmachung nicht in Frage.

Nach Rechtskraft der Regelung ist sie für die öffentlichen Rechtsbeziehungen der Nutzungsberechtigten allein maßgebend.

g) Zu Art. 106 Bachgesetz (§ 14 Nr. 33 WassÄG):

59. Die untere Wasserbehörde kann die Bestimmung des Platzes für die Lagerung des Aushubs und der Frist für seine Fortschaffung zu Art. 106 Abs. 2 Bachgesetz dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister auftragsweise übertragen.

Die untere Wasserbehörde hat bei der ihr nach Art. 106 Abs. 3 Bachgesetz übertragene Aufgabe das Wasserwirtschaftsamt zu hören, bevor sie ihre Anordnungen trifft.

h) Zu Art. 113 Bachgesetz (§ 14 Nr. 39 WassÄG):

60. Die Entscheidung über Erteilung der Genehmigung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt vorzubereiten und hat im Einvernehmen mit dieser Behörde zu ergehen.

i) Zu Art. 114, 115 Bachgesetz (§ 14 Nr. 41, 42 WassAG):
61. Für die Feststellung des Überschwemmungsgebietes eines Baches sind die entsprechenden Vorschriften des Preuß. WG (vgl. §§ 285 bis 287) in das Bachgesetz übernommen worden.

Die Planfeststellung für das Überschwemmungsgebiet obliegt der oberen Wasserbehörde (Art. 114 Abs. 4 Bachgesetz). Die Erlaubnis für die Errichtung von Gebäuden, Dämmen usw. innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes erteilt die untere Wasserbehörde (Art. 115 Bachgesetz). Vor der Erlaubniserteilung hat sie das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt herbeizuführen.

k) Zu Art. 130 Bachgesetz (§ 14 Nr. 54 WassAG):

62. Den von den Gemeinden nach Art. 130 Abs. 2 Bachgesetz zu wählenden Sachverständigen bestimmen die Gemeindevorstände.

l) Zu Art. 145 a bis e Bachgesetz (§ 14 Nr. 66 WassAG):

63. Diese Vorschriften sind die neuen Grundwasserschutzbestimmungen des Bachgesetzes und entsprechen den §§ 200 bis 204 des Preuß. WG.

64. Die Genehmigung nach Art. 145 d Bachgesetz hat die genehmigte Zutageförderung unterirdischen Wassers in ihren Einzelheiten tunlichst genau zu umgrenzen. In jedem Falle bedarf es dabei genauer Angaben über

den Ort der Zutageförderung (katastermäßige Parzellenbeschreibung);

die Höchstmenge des zutage geförderten Wassers;

die Zeiten, während der die Zutageförderung stattfinden darf;

die Tiefe, aus der das unterirdische Wasser zutage gefördert werden darf.

Wenn es im Einzelfall nötig sein sollte, sind noch weitere Bestimmungen zu treffen, um die genehmigte Befugnis nach jeder Richtung hin deutlich und unmißverständlich zu kennzeichnen.

Von der nach Art. 145 d Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 Bachgesetz gegebenen Möglichkeit, die Genehmigung zur Zutageförderung unterirdischen Wassers im öffentlichen Interesse an die Bedingung des Widerrufs zu knüpfen, soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Schäden durch die Ausübung der Befugnis im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht übersehen und daher auch nicht durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen ausgleichen lassen.

Die obere Wasserbehörde kann die untere Wasserbehörde in bestimmten Fällen mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Art. 145 d Bachgesetz beauftragen. Die untere Wasserbehörde handelt dann im Namen und an Stelle der oberen Wasserbehörde. Das ist in ihren Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen.

In folgenden Fällen kann die obere Wasserbehörde Anträge auf Genehmigung zur Zutageförderung von unterirdischem Wasser an die untere Wasserbehörde zur Erledigung in ihrem Auftrage abgeben:

1. Wenn es sich nur um die Zutageförderung geringer Mengen unterirdischen Wassers handelt oder
2. wenn die Zutageförderung nur vorübergehend stattfinden soll.

65. Nach Art. 145 e Abs. 2 Bachgesetz ist eine besondere Genehmigung zur Fortleitung unterirdischen Wassers zum Gebrauch und Verbrauch über die Grenzen des örtlichen oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes hinaus nicht erforderlich, wenn die Zutageförderung dieses Wassers nach Art. 145 d genehmigt ist. Bei Anträgen auf Genehmigung nach Art. 145 d Bachgesetz ist daher darauf zu achten, daß dann, wenn sich die Absicht einer solchen Fortleitung ohne weiteres aus dem Erläuterungsbericht oder anderen Umständen ergibt, auch die benötigten Unterlagen zur Prüfung nach Art. 145 e beigelegt sind, da diese im Genehmigungsverfahren mit vorzunehmen ist. Reichen die Unterlagen hierzu nicht aus, so hat sie der Antragsteller zu ergänzen.

Art. 145 e ist an die Stelle der früher in diesem Rechtsgebiet geltenden Vorschriften über die Fortleitung unterirdischen Wassers getreten. Der § 7 a des Bachgesetzes und die Art. 1 und 5 des Gesetzes über die Anlage von elektrischen Hochspannungsleitungen und von Gas- und Wasserfernleitungen vom 30. März 1928 (Hess. Reg. Bl. S. 41) sind durch § 14 Nr. 5 und § 20 Nr. 2 WassAG aufgehoben.

Zu § 15 (Dammbaugesetz) und § 16 (Ausführungsverordnung zum Dammbaugesetz):

66. Das Dammbaugesetz und seine Ausführungsverordnung konnten nur in einzelnen Teilen geändert werden, da einige Vorschriften mit Rücksicht auf Art. 89 GG Bundesrecht geworden sind; es sind dies Art. 48 bis 53 und 55 bis 58 des Dammbaugesetzes sowie die §§ 13 Abs. 1 bis 3, 14 und 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung.

Zu den geänderten Vorschriften wird folgendes bestimmt:

a) Zu Art. 3 Dammbaugesetz (§ 15 Nr. 4 WassAG):

67. Das Oberaufsichtsrecht über sämtliche Dammanlagen nach Art. 3 Abs. 1 wird hiermit der oberen Wasserbehörde übertragen.

b) Zu § 4 der Ausführungsverordnung (§ 16 Nr. 3 WassAG):

68. Zuständige Bundesbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung ist die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

c) Zu § 5 der Ausführungsverordnung (§ 16 Nr. 3 WassAG):

69. Die Möglichkeit, eine nach Art. 1 des Dammbaugesetzes beantragte Genehmigung zu versagen oder an Auflagen und Einschränkungen zu knüpfen, ist der entsprechenden Regelung nach dem Preuß. WG angeglichen worden (vgl. § 288 Preuß. WG).

d) Zu §§ 12 bis 15 der Ausführungsverordnung (§ 16 Nr. 8 bis 10 WassAG):

70. Die Regelung des Gemeingebrauchs sowie insbesondere die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser (§ 15 Abs. 2) fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die obere Wasserbehörde hat im Benehmen mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu entscheiden, soweit der Bund hiervon als Eigentümer der Bundeswasserstraßen oder im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Verkehr, die Unterhaltung und die Bauverwaltung an den Bundeswasserstraßen berührt wird.

Zuständige Bundesbehörde nach § 13 Abs. 4 ist die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

Zu § 17 (Preuß. WG):

71. Mit Ausnahme der in § 17 angegebenen Änderungen bleiben die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Preuß. WG wie bisher bestehen.

Durch das Gesetz über die Landesverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzessamml. S. 479) ist in den Wasserrechtsverfahren an die Stelle des Bezirksausschusses in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden der Regierungspräsident getreten. An dieser Regelung hat sich nichts geändert. Unter Beachtung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) finden dementsprechend auch weiterhin auf das Verfahren beim Regierungspräsidenten die früher für die Beschlußbehörden geltenden Verfahrensbestimmungen Anwendung, soweit sie nicht die kollegialische Behandlung zum Gegenstand haben (vgl. § 9 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 15. Dezember 1933 in Verbindung mit den §§ 50 bis 60, 115 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Preuß. Gesetzessamml. S. 195).

Für die Bundeswasserstraßen steht die Wasseraufsicht mit Ausnahme der Strom- und Schifffahrtspolizei gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 1 Preuß. WG in Verbindung mit Art. 89 GG den zuständigen Regierungspräsidenten zu. Entgegenstehende Erlasse auf Grund des § 343 Preuß. WG oder aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Preuß. Wassergesetzes sind gegenstandslos.

Zu § 18 (Anzeigepflicht):

72. Auf die hiernach vorgeschriebene Pflicht zur Anzeige einer nach Art. 145 d des Bachgesetzes genehmigungspflichtigen Nutzung unterirdischen Wassers werde ich durch öffentliche Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen hinweisen. Die obere Wasserbehörde soll dafür sorgen, daß dies auch ortsüblich bekanntgemacht wird.

Die untere Wasserbehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen binnen zwei Wochen nach Eingang an das Wasserwirt-

schaftsamt weiterzuleiten. Das Wasserwirtschaftsamt hat anschließend den Vorgang innerhalb eines weiteren Monats mit Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

73. Bei Widerruf nach § 18 Abs. 3 kommt nur dann eine Entschädigung in Betracht, wenn für die Benutzung Anlagen vorhanden sind. In allen anderen Fällen löst der Widerruf keinen Entschädigungsanspruch aus.

Der Widerruf kann nur aus Gründen des Gemeinwohls ausgesprochen werden. Entschädigungspflichtig ist der Begünstigte.

Zu § 19 (Fortgeltung anderer Gesetze):

74. Da nach § 19 Nr. 6 das Gesetz, den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen betreffend vom 15. Juli 1896 (Hess. Reg.Bl. S. 89) in der Fassung vom 26. März 1929 (Hess. Reg.Bl. S. 51) unberührt bleibt, behalten folgende Verordnungen, die sich auf dieses Gesetz gründen, ihre Geltung:

1. Verordnung zum Schutze der Heilquellen in der Provinz Oberhessen betr. vom 7. Febr. 1929 (Hess. Reg.Bl. S. 17);
2. Verordnung über den Schutz der Heilquellen in Bad König vom 8. September 1953 (GVBl. S. 147).

Wiesbaden, 6. 9. 1957

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
R 4 — Tgb.Nr. 1112/57
V f 62.1a — 4399/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 905

* Anlage

I.

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde nach dem Bachgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1957 (GVBl. S. 77 ff).

- Art. 7: Enteignung von Quellwasser.
Art. 14ff: Genehmigung und Untersagung der Wassernutzung.
Art. 22: Konkurrenz mehrerer Wassernutzungsberechtigter.
Art. 25ff: Zwangsbefugnisse bei der Benutzung der Bäche.
Art. 31: Sonstige Enteignung des Wassers und des Benutzungsrechts am Wasser.
Art. 32: Gestattung der Vorarbeiten (Art. 25 bis 31).
Art. 95ff: Verpflichtung der Nachbargemeinde.
Art. 109: Enteignung für Schutz- und Besserungsbauten.
Art. 114: Bestimmung des Überschwemmungsgebietes.
Art. 119ff: Die Regulierung der Bäche.
Art. 145d: Nutzung unterirdischen Wassers.
Art. 145e: Fortleitung unterirdischen Wassers.

II.

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde nach dem Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend vom 14. Juni 1887 (Hess. Reg.Bl. S. 105) in der Fassung des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 133), des Gesetzes vom 13. November 1925 (Hess. Reg.Bl. S. 287) und des WassAG.

- Art. 1: Genehmigung von Veranstaltungen im Überschwemmungsgebiet.
Art. 2: Änderung oder Beseitigung einer Anlage im Überschwemmungsgebiet.
Art. 36ff: Schutz der Hochwasserdämme.
Art. 45: Maximalhöhe der Sommerdämme.
Art. 54: Regelung des Gemeingebrauchs.

III.

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde nach der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend vom 23. Juni 1891 (Hess. Reg.Bl. S. 147) in der Fassung des WassAG.

- §§ 4ff: Anträge auf Genehmigung von Veranstaltungen im Überschwemmungsgebiet.
§ 15: Genehmigung zur Einleitung flüssiger Abgangsstoffe.

939

Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung;

hier: Auflösung des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg — Außenstelle in Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 —.

Mit Wirkung vom 1. September 1957 wird die Außenstelle Gießen des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg aufgelöst.
Wiesbaden, 27. 8. 1957

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
Ia — 7b 02 —
Tgb.Nr. 928/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 912

940

Durchführung der Verordnung über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Gütemerkmalen (Güteverordnung) vom 27. 8. 1954 (GVBl. S. 153).

Durch meinen an die Land- und Forstwirtschaftskammern gerichteten Erlaß E III 87—d—02—07 378/57 vom 19. 8. 1957 habe ich meinen Erlaß E III 87—a—06 966/55 vom 11. 10. 1955 (St.Anz. 1956 S. 202) geändert. Nachstehend gebe ich die Neufassung bekannt.

„Gemäß § 2 der obengenannten Verordnung ist den Land- und Forstwirtschaftskammern die Feststellung des Fettgehaltes und der Gütemerkmale in der Anlieferungsmilch übertragen worden.

Bei der Durchführung Ihrer Aufgaben bitte ich Sie, wie folgt zu verfahren:

1. Ermittlung des Fettgehaltes

Der Fettgehalt der Anlieferungsmilch ist nach der Gerberschen Methode (Methodenbuch Band VI) des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten zu ermitteln. Hierbei sind die Durchschnittswerte des Monats auf zehntel Prozent auf- und abzurunden.

Der Fettgehalt ist bei,

- a) einmaliger täglicher Anlieferung mindestens dreimal,
- b) zweimaliger täglicher Anlieferung mindestens zweimal von je zwei verschiedenen Tagesgemelken,
- c) bei täglicher Probenahme der Fettgehalt der Sammelprobe mindestens zweimal im Monat festzustellen und aufzuzeichnen.

Für die Bemessung der Zuschläge für den Fettgehalt ist der Durchschnitt der ermittelten Fettgehalte zugrunde zu legen.

2.A Ermittlung der Gütemerkmale und Kannenprüfung

Für die Gütebewertung der Anlieferungsmilch vom Erzeuger sind monatlich je zweimal zu ermitteln

- a) der Reinheitsgrad durch Filtrieren durch einen geeigneten Filter,
- b) der Frischezustand oder die bakteriologische Beschaffenheit durch die Alkoholprobe und die Reduktionsprobe,
- c) die Sauberkeit der Kannen oder anderer Transportgefäße durch Überprüfung des Zustandes äußerlich und innerlich bei der Annahme nach Entleerung in den Molkereien oder in den Sammelstellen.

B Milch, die bei insgesamt 3 der unter 2. A geforderten insgesamt mindestens 6 Proben

- a) bei der Prüfung des Reinheitsgrades durch einen geeigneten Filter auf der bundeseinheitlichen Vergleichstafel einen geringeren Sauberkeitsgrad als Reinheitsstufe 2 aufweist,
- b) die einfache Alkoholprobe nicht besteht, bzw. bei Anwendung der Reduktaseprobe nach einer Stunde entfärbt ist,
- c) in Transportgefäßen angeliefert wird, die nicht einwandfrei gereinigt sind, (sie dürfen keine Verschmutzungen und auch keine Beschädigungen aufweisen, die zu Verunreinigungen oder sonstigen Qualitätsminderungen der Milch führen können)

ist in Güteklasse III einzustufen.

- C Milch, die einmal eine geringere Reinheitsstufe als 2 aufweist oder bei der Reduktaseprobe nach einer Stunde entfärbt, ist in Güteklasse II einzustufen.
- D Milch, die in Güteklasse I eingestuft werden soll, muß Alkoholprobe und Kannenprüfung bestanden haben; bei der Resazurinprobe nach einer Stunde eine stahlblaue Färbung aufweisen und bei der Schmutzprüfung die Reinheitsstufe 1 erreicht haben.
- E Alle andere Milch, soweit sie nicht nach B und C in eine geringere Güteklasse fällt, ist in Güteklasse I einzustufen.

Molkereien, die Trinkmilch lose oder in verkaufsfertigen Packungen (Flaschen oder Einmalpackungen) in den Verkehr bringen oder Versandmilch zur Trinkmilchversorgung liefern, sind verpflichtet, mindestens eine Reduktaseprobe durchzuführen.

Der Auszahlungsabschlag für Milch der Güteklasse III muß mindestens 2 Pfg gegenüber der Güteklasse I betragen. **Nur Milch der Güteklasse I und Ib kann zu Trinkmilch Verwendung finden.**

Wiesbaden, 30. 8. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
E III 87—a—02—07—378/57
St.Anz. Nr. 37/1957 S. 912

941

Zusammenlegungsverfahren Harreshausen, Kreis Dieburg

Zusammenlegungsbeschuß

Auf Grund der §§ 93 (2) und 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung der Gemarkung Harreshausen, Kreis Dieburg, sowie des Gemarkungsteiles der Gemarkung Schaaafheim „Schaaafheimer Wiesen“, Kreis Dieburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Die Anlage 1 ist ein Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 515,5510 ha. Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Harreshausen, Kreis Dieburg“
mit dem Sitz in Harreshausen, Kreis Dieburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Nach § 14 FlurbG. werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Harreshausen sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bürgermeisteramt in Harreshausen und Schaaafheim, Kreis Dieburg, sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Darmstadt, 15. 7. 1957

Kulturamt Darmstadt
- K. A. - 19 894/57 -
Hi/Do.

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 913

942

Flurbereinigung Oberlibbach, Kreis Untertaunus

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberlibbach, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Oberlibbach einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Gemarkungsteile in Größe von ca. 2 ha, die vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen bleiben:
Flur 7 Flurstück Nr. 1/1 und 180,
Flur 12 Flurstück Nr. 12/2.
Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 377 ha, worin eine Waldfläche von 189 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberlibbach“ mit dem Sitz in Oberlibbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

- Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberlibbach sowie in den Nachbargemeinden Niederlibbach, Hambach, Orlén, Ehrenbach, Kesselbach und Strinztrinitatis öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 19. 8. 1957

Landeskulturamt

Az.: WF 165 — G.Nr. 21308/57

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 913

913

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum Oberregierungsrat:
Regierungsrat (BaL) Bernd Schneider, Staatskanzlei
(24. 8. 57)

Wiesbaden, 28. 8. 1957

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
III (1) Az 8 a

zum Regierungsrat (BaK):

Vertragsangestellter Friedrich Kaiser, Hessisches Statistisches Landesamt (28. 8. 1957).

Wiesbaden, 3. 9. 1957

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
III (1) Az. 8 a

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 914

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Polizeikommissar:
Polizeiobermeister (BaL) Georg Porschet, PK Offenbach
(7. 6. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Polizeikommissar (BaL) Heinrich Burk, PK Dieburg
(1. 6. 57)

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Kriminaloberkommissar:
Kriminalkommissar (BaL) Rudolf Schönberger, KK Marburg (13. 7. 57)

zum Polizeikommissar (BaK):

Kurt Fischer, PK Fritzlar-Homberg (16. 6. 57)

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Polizeikommissar (BaK)
Wilhelm Knobloch, PVB Wiesbaden (29. 6. 57)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeioberrat:
Polizeirat (BaL) Ferdinand Schlitt, (27. 7. 57)

zum Polizeihauptkommissar:

die Polizeioberkommissare (BaL) Gerhard Hohlstein
(27. 7. 57), August Johe, (27. 7. 57)

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Werner Kraft, (27. 7. 57)

zum Polizeihauptwachmeister:

die Polizeioberwachmeister (BaK) Hans-Dieter Jünge, (28. 6. 57); Erwin Lauter (3. 7. 57); Gerhard Markus (3. 7. 57); Helmut Rudolph (31. 7. 57)

zum Polizeioberwachmeister:

die Polizeiwachmeister (BaK) Hans-Joachim Wohlfeil, (13. 6. 57); Horst Büchner (3. 7. 57); Walter Erbe (3. 7. 57); Karl Otto Götting (3. 7. 57); Karl Otto Marquardt (3. 7. 57); Werner Otto (3. 7. 57); Wilhelm Weinreich, (3. 7. 57); Hermann Wint- rich (31. 7. 57)

zum Polizeiwachmeister (BaK):

Erich Bischof, Walter Breidenstein, Friedhelm Hain, Karl- heinz Heimann, Rudolf Herz, Werner Hürter, Horst Jäger, Ernst Kamenicky, Albert Kießling, Bodo Knaf, Egon Koth, Rudolf Krebs, Gerhard Lung, Felix May, Friedrich Möller, Herbert Moser, Otto Nink, Erich Ochsenreither, Willi Pfei- fer, Paul Rüster, Horst Schindler, Diether Spieß, Kurt Stefan Staudt, Karl Heinz Wagner, Heinrich Walenzky, Werner Wiese, Adolf Wittich, Gerhard Zander, (sämtlich 13. 6. 57),

Heinrich Arndt, Horst Böttcher, Harald Bohne, Manfred Bormann, Jürgen Brocks, Paul Freitag, Alfred Gutermuth, Karl-Heinz Hering, Siegwald Hochstaedt, Kurt Huth, Adolf Karger, Walter Kemmler, Burkhard Löper, Klaus Lotten- burger, Rudolf Ludwig, Helmut Noll, Gerhard Nowotka, Karl Petry, Ernst Römer, Theodor Rothkugel, Horst Scharf, Georg Schulze (sämtlich 15. 6. 57) Johann Gröger (25. 6. 57), Heinrich Thon (11. 7. 57)

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Josef Lindner, (13. 6. 57); Helmut Böttcher (22. 6. 57); Karl Kaufmann (22. 6. 57); Adam Tabarelli (22. 6. 57); Gerhard Ratmann (27. 6. 57)

entlassen:

Polizeioberwachmeister (BaK) Johann Tschamler, (16. 6. 57); die Polizeiwachmeister (BaK) Rolf Reichelt (1. 4. 57); Heinz Dinnes (1. 6. 57); Franz Pechmann (16. 6. 57); Helmut Dickler (1. 7. 57); Klaus Meyer (1. 7. 57); Eberhard Schreiber (16. 7. 57)

Polizeischule

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Brühmann
(1. 6. 57)

Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminalhauptkommissar:
Kriminalkommissar (BaL) Franz Gehrig (29. 6. 57)

zum Kriminalkommissar (BaL):

Kriminalinspektor (BaL) (bisher Bundeskriminalamt) Rich- ard Pelz (3. 6. 57)

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaK) Kurt Hellmann (15. 6. 57)
Kriminalsekretär (BaK) Emanuel Mika (15. 6. 57)

Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum Polizeihauptkommissar:

Polizeikommissar (BaL) Josef Gwosdz (26. 7. 57)

zum Polizeioberkommissar:

Polizeikommissar (BaL) Karl Holl (26. 7. 57)

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Gerhard Träxler (20. 6. 57); Karl Goßmann (25. 6. 57)

Polizeileitfunkstelle

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Alfred Moog, (8. 6. 57); Konrad Hamel (15. 6. 57); Karl Heinrich Schmidt (24. 6. 57)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt:

zum Regierungssekretär (BaL):

den Angestellten Walter Petersen (8. 6. 57)

Wiesbaden, 29. 8. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III c (4) — 71

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 914.

d) Reg.-Präsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Polizeimeister

Der Hauptmann/der Schutzpolizei z. Wv. Walter Gran (BaK), — PK — Bad Schwalbach (2. 8. 1957)

zu Pol.-Hauptwachmeistern

der ehemalige Oberwachmeister der Schutzpolizei Richard Thieme (BaK), — PK — Bad Homburg (2. 8. 1957)

der ehemalige Bezirksamtschef der Gendarmerie Rudolf Sandner (BaK), — PK — Schlüchtern (2. 8. 1957)

befördert:

zu Pol.-Obermeistern

die Pol.-Meister Wilhelm Moser (BaL), — PK — Usingen (26. 7. 1957)

Wilhelm Karger (BaL), — PK — Rüdeshcim (31. 7. 1957)

zum Pol.-Meister

Pol.-Hauptwachmeister Heinrich Smets (BaL), Pol.-Verkehrsbereitschaft Wiesbaden (30. 7. 1957)

berufen:

Dienstverhältnis auf Lebenszeit:

die Pol.-Hauptwachmeister Johann Breit, — PK — Gelnhausen (1. 7. 1957)

Horst Pfaff, — PK — Bad Schwalbach (1. 7. 1957)

Paul Klimek, — PK — Wetzlar (26. 7. 1957)

Adolf Neumann, — PK — Bad Schwalbach (31. 7. 1957)

entlassen:

Pol.-Hauptwachmeister

Walter Noll, — PK — Hanau (31. 7. 1957)

Wiesbaden, 10. 8. 1957

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol.

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 915

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat (BaL) Stockmar, Hans (1. 8. 57)

zum Obersteuerinspektor

die Steuerinspektoren (BaL) Benz, Ludwig (1. 5. 57), Blum, Helmut (1. 5. 57), Krämer, Erwin (1. 3. 57), Warnat, Heinz (1. 3. 57)

zum Steuerinspektor

Obersteuersekretär (BaL) Etzold, Kurt (1. 3. 57)

zum Obersteuersekretär

die Steuersekretäre (BaL) Mautner, Kurt (1. 2. 57); Ruths, Otto (1. 2. 57); Weitzel, Bernhard (1. 2. 57)

Steuerverwaltung

ernannt:

zum Regierungsrat (BaL)

Vertr. Angestellter (Amtsgerichtsrat z. Wv.) Dr. Faget, Karl (1. 7. 57) FA Darmstadt

Steueramtmann (BaL) Kanapléi, Willi (1. 2. 57) FA Witzhausen

Steueramtmann (BaL) Mohn, Wilhelm (1. 2. 57) FA Melsungen

ernannt und berufen:

zum Regierungsrat (BaK)

Vertr. Angestellter Dr. Hartmann, Eduard (1. 8. 57) FA Bad Homburg

zum Regierungsassessor (BaW)

die Assessoren i. Fin. Dienst Dr. Draude, Wilhelm (1. 6. 57) FA Kassel-Innen

Bachmann, Bruno (1. 6. 57) FA Wsb., Herrngartenstr.

Mullert, Gerhard (1. 6. 57) FA Ffm., Taunustor

Dr. Kugelstadt, Richard (1. 7. 57) FA Gießen

Dr. Kulla, Peter-Lothar (1. 7. 57) FA Kassel-Innen

zum Stellvertreter

Steueramtmann (BaL) Reibold, Hans (1. 4. 57) FA Fürth i. O.

zum Steueramtmann

die Obersteuerinspektoren (BaL) Müller, Jakob (1. 2. 57) FA Langen

Döring, Alfred (1. 5. 57) FA Offenbach-Ld.

zum Obersteuerinspektor

die Steuerinspektoren (BaL) Faulenbach, Helmut (1. 5. 57) FA Wiesbaden, Herrngartenstraße

Förster, Hans (1. 6. 57) FA Gelnhausen

Heyer, Konrad (1. 5. 57) FA Ffm., Börse

Jöst, Heinrich (1. 3. 57) FA Darmstadt

Klein, Ernst (1. 3. 57) FA Ffm., Hamb. Allee

Meckbach, Willi (1. 5. 57) FA Gießen

Möller, Rudolf (1. 2. 57) FA Michelstadt

Most, Heinrich (1. 5. 57) FA Gießen

Mucha, Franz (1. 6. 57) FA Korbach

Pfitzner, Paul (1. 3. 57) FA Marburg

Ruß, Wilhelm (1. 3. 57) FA Wiesbaden, Mainzer Straße

Sennholtz, Hans (1. 5. 57) FA Ffm., Hamb. Allee

Stoßner, Kurt (1. 4. 57) FA Ffm., Taunustor

Urmann, Heinrich (1. 6. 57) FA Ffm., Hamb. Allee

Vollmer, Willy (1. 3. 57) FA Wetzlar

Währlich, Mangold (1. 3. 57) FA Ffm., Taunustor

zum Steuerinspektor

die Obersteuersekretäre (BaL) Formhals, Wilhelm (1. 5. 57)

FA Darmstadt

Haschker, Walter (1. 5. 57) FA Ffm., Stiftstraße

Preiß, Ernst (1. 5. 57) FA Langen

Veiter, Adam (1. 5. 57) FA Offenbach, Stadt

zum Steuerinspektor (BaL)

die Vertragsangestellten Dick, Johann (1. 5. 57) FA Ffm., Stiftstraße

Klimaschewsky, Edward (1. 5. 57) FA Kassel-Innen

Riebel, Gerhard (1. 6. 57) FA Bensheim

Leu, Ludwig (1. 6. 57) FA Michelstadt

zum Steuerinspektor

die ap. Steuerinspektoren (BaL) Bieschke, Heinz (1. 6. 57)

FA Rüdeshcim

Giesler, Rudolf (1. 6. 57) FA Kassel, Innen

Jakisch, Anton (1. 4. 57) FA Dillenburg

Lanzer, Adolf (1. 6. 57) FA Hofgeismar

Quentin, Hans (1. 6. 57) FA Rotenburg

Rau, Gustav (1. 6. 57) FA Ffm., Börse

Schader, Emil (1. 4. 57) FA Darmstadt

ap. Steuerinspektor (BaK) Grenz, Horst (1. 6. 57)

FA Michelstadt

zum Obersteuersekretär

die Steuersekretäre (BaL) Bitsch, Peter (1. 5. 57) FA Fürth

Becker, Wilhelm (1. 5. 57) FA Lauterbach

Betz, Wilhelm (1. 5. 57) FA Hanau

Bleul, Anton (1. 5. 57) FA Limburg

Büttner, Paul (1. 5. 57) FA Wetzlar

Burk, Ludwig (1. 5. 57) FA Wetzlar

Baller, Franz (1. 5. 57) FA Wiesbaden, Mainzer Straße

Bedel, Hermann (1. 6. 57) FA Hanau

Breuninger, Wilhelm (1. 6. 57) FA Wiesbaden, Herrngartenstraße

Eichmann, Friedrich (1. 6. 57) FA Bad Hersfeld

Erdmann, Franz (1. 5. 57) FA Melsungen

Färker, Paul (1. 5. 57) FA Ffm., Hamb. Allee

Geyer, Wilhelm (1. 6. 57) FA Ffm., Hamb. Allee

Galander, Franz (1. 6. 57) FA Kassel-Außen

Hohensee, Hermann (1. 5. 57) FA Kassel-Außen

Hamann, Rudolf (1. 5. 57) FA Hofgeismar
 Hild, Johannes (1. 5. 57) FA Bad Homburg
 Horlitz, Richard (1. 6. 57) Ffm., Taunustor
 Heldrich, Georg (1. 6. 57) FA Ffm., Hamb. Allee
 Jahn, Artur (1. 6. 57) FA Kassel-Außen
 Kämpf, Willy (1. 6. 57) FA Wiesbaden, Mainzer Straße
 Lange, Ernst (1. 5. 57) FA Homberg
 Maurer, Heinrich (1. 6. 57) FA Frankenberg
 Pfannkuch, Ernst (1. 5. 57) FA Hosgeismar
 Polzer, Rudolf (1. 5. 57) FA Ffm., Hamb. Allee
 Reichard, Franz (1. 5. 57) FA Fürth i. O.
 Riedel, Rudolf (1. 5. 57) FA Bad Schwalbach
 Rovner, Kurt (1. 6. 57) FA Hanau
 Ruppert, Heinrich (1. 6. 57) FA Gelnhausen
 Rühl, Heinrich (1. 6. 57) FA Alsfeld
 Schlaudraff, Wilhelm (1. 5. 57) FA Weilburg
 Schäfer, Philipp (1. 5. 57) FA Wetzlar
 Schneider, Heinrich (1. 6. 57) FA Biedenkopf
 Stahl, Edmund (1. 5. 57) FA Limburg
 Weigel, Gerhard (1. 5. 57) FA Witzenhausen
 Weisbrod, Heinrich (1. 5. 57) FA Marburg
 Weiß, Wilhelm (1. 6. 57) FA Gießen

zum Steuersekretär

Steuerassistent (BaL) Böcher, Karl (1. 5. 57) FA Alsfeld

zum Steuersekretär (BaK)

Vertr. Angestellter Henrich, Hermann (1. 7. 57) FA Ffm., Taunustor

die Vertr. StAss. z. Wv. (BaL) Schellschmidt, Wilhelm (1. 3. 57) FA Gelnhausen

Sehl, Paul (1. 4. 57) FA Darmstadt

Zaschka, Karl (1. 3. 57) FA Eschwege

zum Steuerbetriebsassistent

Steuerwachtmeister (BaK) Kloß, Fritz (1. 5. 57) FA Nidda

zum Steuerwachtmeister (BaK)

die Verwaltungsarbeiter Marchand, Josef (1. 4. 57)

FA Dieburg

Schlembach, Walter (1. 4. 57) FA Kassel-Außen

Staatsbauverwaltung

ernannt und berufen:

zum Regierungsoberbauinspektor

VA (Rg. Oberbauinspektor z. Wv) (BaL) Müller, Willy (1. 5. 57) StBA Darmstadt

zum Regierungsbauinspektor

VA (Rg. Oberbauinspektor z. Wv) (BaL) Pleines, Georg (1. 5. 57) StBA Offenbach

ernannt:

zum Regierungsbauinspektor (BaK)

ap. Regierungsbauinspektor Kemmerer, Karl (1. 7. 57) StBA Hanau

zum ap. Regierungsbauinspektor (BaW)

Regierungsbauinspektor-Anwärter Jaroschka, Alfred (2. 8. 57) StBA Frankfurt

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Oberfinanzdirektion

Regierungsrat Nahamowitz, Edmund (12. 6. 57)

Steuersekretär Becker, Erich (2. 5. 57)

Steuerverwaltung

Regierungsrat Groeck, Hermann (1. 8. 57) FA Marburg

Steuerinspektor Adolph, Gerd (16. 4. 57) FA Wiesbaden
 Mainzer Straße

Steuerinspektorin Beisinger, Gertrud (23. 5. 57) FA Bensheim

die Steuerinspektoren Grubmüller, Franz (21. 5. 57)

FA Wiesbaden, Herrngartenstraße

Heidt, Otto (13. 7. 57) FA Langen

Steuerinspektorin Kreß, Rosemarie (8. 6. 57) FA Ziegenhain

die Steuerinspektoren Luptovits, Josef (21. 5. 57) FA Ffm., Börse

Link, Rudolf (7. 6. 57) FA Ffm., Stiftstraße

Mellert, Kurt (12. 4. 57) Ffm., Taunustor

Scharrmann, Ernst-August (7. 8. 57) FA Bensheim

Steinhauer, Walter (12. 4. 57) FA Bad Homburg

Ulrich, Erwin (25. 5. 57) FA Wetzlar

die Steuersekretäre Fischer, Rudolf (3. 4. 57) FA Gelnhausen

Gerhard, Karl (25. 3. 57) FA Wetzlar

Hermann, Fritz (8. 4. 57) FA Michelstadt

Hans, Karl (24. 4. 57) FA Frankenberg

Harbusch, Friedhelm (6. 7. 57) FA Gießen

Ihrig, Martin (8. 4. 57) FA Michelstadt

Kirsch, Otto (24. 5. 57) FA Kassel-Innen

Melpert, Kurt (2. 5. 57) FA Homberg

Reiter, Hans (3. 4. 57) FA Rotenburg

Schupp, Willi (22. 3. 57) FA Wetzlar

Schellschmidt, Wilhelm (16. 4. 57) FA Gelnhausen

Schmitt, Georg (16. 5. 57) FA Bad Homburg

Susann, Adam (25. 5. 57) FA Dieburg

Uhrig, Karl (8. 4. 57) FA Michelstadt

Weber, Edgar (2. 4. 57) FA Dillenburg

Weber, Philipp (25. 5. 57) FA Dieburg

Steuerbetriebsassistent Heint, Josef (6. 7. 57) FA Darmstadt

Müller, Wilhelm (23. 3. 57) FA Ffm., Taunustor

in den Ruhestand versetzt:

Steuerverwaltung

Regierungsdirektor Dr. Birkenauer, Herbert (1. 7. 57)

FA Kassel-Innen

die Oberregierungsräte Dr. Haase, Gottfried (1. 8. 57)

FA Ffm., Stiftstraße

Jacoby, Georg (1. 5. 57) FA Groß-Gerau

Merkel, Albert (1. 5. 57) FA Ffm.-Höchst

die Stellerräte Holz, Willi (1. 5. 57) FA Ffm., Taunustor

Kuhn, Adolf (1. 6. 57) FA Ffm., Börse

Steueramtman Bormann, Fritz (1. 8. 57) FA Ffm., Stiftstr.

Dietrich, Hermann (1. 7. 57) FA Ffm., Börse

die Obersteuerinspektoren Franz, Josef (1. 8. 57) FA Langen

Happel, Georg (1. 6. 57) FA Kassel-Außen

Henrici, Rudolf (1. 7. 57) FA Bad-Homburg

Schütte, Heinrich (1. 8. 57) FA Offenbach-Stadt

die Steuerinspektoren Bonse, Ferdinand (1. 7. 57) FA Hanau

Metzger, Peter (1. 8. 57) FA Darmstadt

Ortmüller, Karl (1. 8. 57) FA Kassel-Innen

Schmal, Heinrich (1. 5. 57) FA Ffm., Stiftstraße

die Obersteuersekretäre Ahrens, Arthur (1. 8. 57) FA Ffm., Hamb. Allee

Böttcher, Paul (1. 6. 57) FA Dillenburg

Diehl, Heinrich (1. 5. 57) FA Friedberg

Dietrich, Alwin (1. 6. 57) FA Kassel-Innen

Dörsam, Hermann (1. 6. 57) FA Bensheim

Pfeuffer, Philipp (1. 8. 57) FA Ffm.-Höchst

Schütz, Johannes (1. 8. 57) FA Ffm., Börse

die Steuersekretäre Kleh, August (1. 6. 57) FA Limburg

Kurz, Ferdinand (1. 5. 57) FA Darmstadt

Frankfurt/M., 22. 8. 1957

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 915

944

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am
 15. September 1957

In der Bekanntmachung vom 24. 8. 1957 (St.Anz. S. 859)
 muß in der Landesliste des Gesamtdeutschen Blocks (GB/
 BHE) unter lfd. Nr. 7 der Name der Bewerberin richtig
 lauten:

Vogl, Annie

Wiesbaden, 3. 9. 1957

Der Landeswahlleiter für Hessen

Az.: IIe — 3 e 16/07

St.Anz. Nr. 37/1957 S. 916

945 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 19. August 1957**

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18 und 61a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzblatt I Seite 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. Seite 94) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern (§ 79 Abs. 2 a.a.O.) zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder verordnet:

§ 1

Folgende Landkreise, Städte und Gemeinden werden zum Schutzgebiet gegen die Tuberkulose der Rinder erklärt:

1. Landkreis Bergstraße
2. Landkreis Darmstadt
3. Landkreis Dieburg
4. Landkreis Erbach
5. Landkreis Groß-Gerau
6. Landkreis Lauterbach
7. Die Stadt Darmstadt
8. Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach	Hainhausen,	Mainflingen,
Egelsbach,	Hausen,	Rembrücken,
Froschhausen,	Klein-Krotzenburg,	Weiskirchen,
Götzenhain,	Langen,	Zellhausen.
9. Gemeinden des Landkreises Alsfeld:

Grebenua,	Zeilbach,	Wettsaasen,
Wallersdorf,	Ermenrod,	Schadenbach,
Bieben,	Groß-Felda,	Deckenbach,
Reimenrod,	Ober-Seibertenrod,	Gontershausen,
Schwarz,	Unter-Seibertenrod,	Ober-Ofleiden,
Eulersdorf,	Ruppertenrod,	Maulbach,
Udenhausen,	Ober-Ohmen,	Strebendorf,
Ehringhausen,	Helpershain,	Ober-Breidenbach,
Windhausen,	Bobenhhausen II,	Gemeindeteil
Kestrich,	Höckersdorf,	Kirschgarten
Köddingen,	Lehnheim,	der Gemeinde
Stumpertenrod,	Flensungen,	Merlau.
10. Gemeinden des Landkreises Büdingen:

Burgbracht,	Rinderbügen,	Eschenrod,
Calbach,	Rodenbach,	Harb,
Dudenrod,	Selters,	Heuchelheim,
Hain-Gründau,	Wippenbach,	Kaulstoß,
Hitzkirchen,	Wolf,	Ober-Widdersheim,
Illnhhausen,	Bad Salzhausen,	Rudingshain,
Kefenrod,	Bingenheim,	Sichenhausen,
Lorbach,	Burkhards,	Unter-
Mittel-	Busenborn,	Widdersheim,
Gründau,	Einartshausen,	Wingershausen.
11. Gemeinden des Landkreises Gießen:

Daubringen,	Lumda,	Burkhardsfelden,
Mainzlar,	Beltershain,	Lindenstruth,
Treis/Lda.,	Stangenrod,	Hattenrod,
Allendorf/Lda.,	Rödgen,	Harbach,
Climbach,	Trohe,	Queckborn,
Londorf,	Großen-Buseck,	Weickartshain,
Kesselbach,	Reiskirchen,	Stockhausen,
Allertshausen,	Bersrod,	Rodheim,
Geilshausen,	Beuern,	Obbornhofen.
Reinhardshain,	Oppenrod,	

§ 2

(1) In das Schutzgebiet im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr oder auf andere Weise eingebrachte Nutz- und Zuchtrinder sind vor oder spätestens bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Empfänger zu veranlassen.

(2) In das Schutzgebiet dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur eingebracht und innerhalb des Schutzgebietes dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur abgegeben werden, welche nach der Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes aus als tuberkulosefrei amtlich anerkannten Rinderbeständen stammen.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen Bullen, die nicht tuberkulosefrei sind und nicht in anerkannt tuberkulosefreien Beständen stehen, Rinder fremder Betriebe nicht decken und nicht zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen einem Bullen eines fremden Bestandes zum Decken nicht zugeführt werden.

§ 4

(1) Im Schutzgebiet dürfen auf Sammelweiden Klauentiere aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Als Sammelweiden gelten auch Heimweiden und gemeindliche Weiden, die nur tagsüber beweidet werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen, das dem Besitzer der Sammelweide vorzulegen ist.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht auf Weiden geschickt werden, die im gleichen Jahre von Klauentieren aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen beweidet werden.

(3) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen öffentliche Wege und Tränkstellen nur benutzen und auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn hierbei eine Ansteckung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht erfolgen kann. Die Besitzer von nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen (z. B. abgeäunte Schutzstreifen auf der Weide) zu schaffen, die eine Gefährdung benachbarter Bestände ausschließen.

(4) Düngerstätten und Jauchegruben der nicht anerkannt tuberkulosefreien Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der Rinder anerkannt tuberkulosefreier Bestände ausgeschlossen ist. Dünger und Jauche aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen dienen.

§ 5

Im Schutzgebiet dürfen auf Märkten, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentlichen Tierschauen — außer Schlachtviehmärkten und Schlachtviehschauen — Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 6

Im Schutzgebiet muß Milch von Rindern aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen in durch einen blauen Farbring deutlich gekennzeichneten Milchkannen zur Molkeerei befördert werden.

Milch aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen darf ohne ausreichende Erhitzung weder vom Erzeuger an Verbraucher (Ab-Hof-Verkauf) abgegeben noch vom Erzeuger zu Milcherzeugnissen für den menschlichen Genuß verarbeitet oder an Tiere verfüttert werden.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 8

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 19. 8. 1957

Der Regierungspräsident
I/6 — 19 b 26/23

St. Anz. Nr. 37/1957 S. 917

1957

Samstag, den 14. September 1957

Nr. 37

Veröffentlichungen

2667

Einziehung eines öffentlichen Wegestücks in Arolsen

Der öffentliche Weg Parzelle 809/2 Flur 1 Gemarkung Arolsen gt. Zwiddecke, der von der Rauchstraße in westlicher Richtung bis zum Holzlagerplatz des Sägewerkes Heinrich Blume und von hier aus in nördlicher Richtung auf die Sudetenstraße führt, soll von dem Knickpunkt am Holzlagerplatz des Sägewerkes Heinrich Blume bis zur Sudetenstraße in einer Länge von 128 m eingezogen werden. Als Ersatz hierfür ist die Anlage einer neuen Straße von dem alten Friedhof bis zur Sudetenstraße, die die Katasteramtliche Bezeichnung Parzelle 809/3 Flur 1 erhält, vorgesehen.

Eine Karte über die geplante neue Straße, die von der Rauchstraße bis zur Sudetenstraße führt und den Fußweg von der Bahnhofstraße Parzelle 48/4 Flur 1 aufnimmt, kann im Stadtbauamt des Rathauses eingesehen werden. Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1888 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, und zwar gleichzeitig mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 6. Sept. bis 5. Okt. 1957 bei uns geltend zu machen.

Arolsen, 6. 9. 1957

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
I. V.: Beermann

2668

Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens für Jagdaufseher.

Das von meiner Dienststelle an Herrn Wildmeister Karl Zorn, Oberstedten/Ts., ausgegebene Dienstabzeichen für Jagdaufseher Nr. 0358 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Homburg v. d. H., 2. 9. 1957

Der Landrat
des Landkreises Obertaunus
als untere Jagdbehörde
II/4 - 88 d.08 - Tgb.Nr. 296/57
Dr. Eberlein.

2519/2669

Übertragung von Fürsorgeaufgaben auf kreisangehörige Gemeinden gemäß § 8 des Hessischen Fürsorgegesetzes vom 18. 3. 1957 - Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 7/1957 -

Der Kreisausschuß des Landkreises Eschwege hat in seiner Sitzung am 7. 8. 1957 beschlossen, die Durchführung folgender Fürsorgeaufgaben dem Magistrat der Stadt Eschwege weiterhin unter eigener Verantwortung zu übertragen:

- Allgemeine Fürsorge
- pauschalierte Kriegsfolgenhilfe (außer Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene)
- nicht pauschalierte Kriegsfolgenhilfe und

d) Betreuung der Besucher aus der SBZ.

Weiter wurde der Stadt Eschwege Vollmacht erteilt, die Anmeldung, Geltendmachung, Anerkennung und Erfüllung von Ersatzansprüchen gegenüber fremden Fürsorgeverbänden, Unterstützungsempfängern und Unterhaltspflichtigen im Namen des Bezirksfürsorgeverbandes Eschwege selbst durchzuführen.

Eschwege, 26. 8. 1957

Landkreis Eschwege
Der Kreisausschuß
— K VII —

2670

Baulandumlegung Hofheim

Zu der Veröffentlichung im öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen, Jahrgang 1957, Nr. 35, lfd. Nr. 2520 betr. das Gebiet „Am Steinberg“ in Hofheim (Taunus), Flur 39, wird noch bekanntgegeben, daß die Offenlegung des Umlegungsplanes mit Ablauf des 29. September 1957 endet.

Dies gilt insbesondere für diejenigen Beteiligten, die keine besondere Mitteilung über den Zeitpunkt der Offenlegung des Umlegungsplanes erhalten haben.

Frankfurt (Main)-Höchst, 3. 9. 1957

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
als Umlegungsbehörde.

2671

Umlegungsbeschuß Mühlheim am Main

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Mühlheim am Main am 29. 8. 1957 das Umlegungsverfahren für das Gebiet der verlängerten Albertstraße bis zur Rumpenheimer Straße und südlich der Rumpenheimer Straße im Bereich der Flur I der Gemarkung Mühlheim beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt durch:

- die Angergasse im Osten,
- die Grundstücke auf der Nordseite der Krummstraße,
- die südliche Seite der Rumpenheimer Straße von der Hofreite 10—28,
- die Grundstücke westlich der projektierten Verlängerung der Albertstraße.

Das Umlegungsgebiet ist in dem im Stadtbauamt der Stadt Mühlheim am Main aufgelegten Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen umrandet. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerkes durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungs-

gebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde, der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden. Der Umlegungsplan liegt 14 Tage vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus.

Mühlheim (Main), 5. 9. 1957

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim/M.
als Umlegungsbehörde

2672

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Wabern, Bez. Kassel

Es ist beabsichtigt, das Teilstück des Weges Flur 3, Parzelle 535/342 „In den langen Trieschen“ (1682 qm) entlang dem Grundstück Blecher einzuziehen. Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Unterlagen über dieses Vorhaben können während der Einspruchsfrist im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Wabern, 10. 9. 1957

Der Gemeindevorstand:
Laube

Gerichtsangelegenheiten

2673

Aufgebote

10 F 39/57: Der Landwirt Jakob Heckmann von Vollmarshausen, Krs. Kassel, Kaufungerstr. 11, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Vollmarshausen Blatt 125 in Abt. III unter Nr. 8 für den Dr. phil. Hermann Pinnow in Frankfurt/Main eingetragene Hypothek von 2500,— GM beantragt.

Der Gläubiger der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Dezember 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 4. 9. 1957 Amtsgericht, Abt. 10

2674

F 2/57: Der Brief über die im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda Blatt 1580 in Abt. III unter Nr. 1 für die Häute- und Fettverwertungs e.G.m.b.H. in Kassel eingetragene und an die Firma Haack und Co., offene Handelsgesellschaft, in Rotenburg a. d. Fulda abgetretene Grundschuld von 5700,—DM ist kraftlos.

Rotenburg (Fulda), 30. 8. 1957

Amtsgericht

2675

2 F 8/57: Die Witwe Ida Köller geb. Thielemann, Göttingen, Steinsgraben 2, hat das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Hundelshausen Bd. 18 Bl. 36 in Abt. III unter lfd. Nr. 10 für den Kaufmann August Thielemann in Göttingen, Steinsgraben 2, eingetragene und an sie abgetretene Darlehnshypothek von 3200,— GM nebst 8% Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Januar 1958, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Witzenhausen, 3. 9. 1957 **Amtsgericht**

2676 Güterrechtsregister

6 GR 260: Kaufmann Engelhardt Döring und Ehefrau Gisela geb. Löber, beide in Eschwege, Stad 31. — Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 2. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 5. 9. 1957 **Amtsgericht, Abt. II**

2677

73 GR 6281 A: Kaufmännischer Angestellter Alois Karl genannt Louis Kreitmayr und Marianne geb. Mühlau, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6284 A: Bauingenieur Helmut Schulz und Käthe geb. Mosler, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6285 A: Kaufmann Georg Krause und Margarete geb. Tolksdorf, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6286 A: Geschäftsführer Heinrich Hinkel und Maria geb. Eurich, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6287 A: Technischer Kaufmann Dr. Werner Schaeffer, Frankfurt/M., und Dorothea geb. Prihoda-Havvant, Obertshausen, Krs. Offenbach: Durch Erklärung vom 16. Juli 1957 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6288 A: Automobilverkäufer Jürgen Schneidemann und Helga geb. Wienen, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6289 A: Dr. jur. Wolfgang Tormann und Anneliese geb. Lück, Frankfurt/Main: Durch Erklärung vom 2. August 1957 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Frankfurt (Main), 4. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

2678**Neueintragung**

2 GR 1564, 13. 8. 1957: Durch Vertrag vom 24. Juli 1957 haben die Eheleute Heinrich Lang, Kaufmann, und Alwine geborene Fischer, beide in Gießen - Wieseck, Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ist ausgeschlossen.

2 GR 1565, 23. 8. 1957: Durch Vertrag vom 23. Juli 1957 haben die Eheleute Jo-

hannes Clausen, städtischer Angestellter, und Emmi geb. Niebergall, Behördenangestellte, beide in Gießen, Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 31. 8. 1957

Amtsgericht

2679

GR 405 A: Dietzel, Wilhelm, Fuhrunternehmer, Kassel, und Hildegard geb. Stamm. Vertrag vom 2. 8. 57. Gütertrennung.

Kassel, 4. 9. 1957

Amtsgericht

2680

Rü GR I 2: Durch Erklärung vom 8. 8. 1957 haben die Eheleute Invalide Ludwig Diehl und Barbara Berta geb. Bliß, Rüsselsheim a. M. Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 9. 9. 1957

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

2681 Vereinsregister**Neueintragungen
mit dem Sitz Frankfurt (Main)**

73 VR 2976 — 8. 8. 1957: Arbeitskreis für geistige und soziale Erneuerung.

73 VR 2977 — 8. 8. 1957: Nordend-Club 1897.

73 VR 2978 — 8. 8. 1957: Deutsches Jugendchriftenwerk (DJW).

73 VR 2979 — 14. 8. 1957: Hessische Fördergemeinschaft für das Ingenieurschulwesen.

73 VR 2980 — 29. 8. 1957: Vereinigung ehemaliger Klingerschüler.

Frankfurt (Main), 4. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

2682**Neueintragungen:**

2 VR 309, 8. 8. 1957: Gießener Fassnachtvereiner: Sitz des Vereins ist Gießen.

2 VR 310, 9. 8. 1957: Sozialwerk Lukas-hilfe: Sitz des Vereins ist Gießen.

Gießen, 31. 8. 1957

Amtsgericht

2683 Vergleiche — Konkurse

2 N 7/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bartschat & Co., Inhaber Kaufmann Friedrich Bartschat in Wrexen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 4. Oktober 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Krüger wird auf 800,— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 203,15 DM festgesetzt.

Arolsen, 4. 9. 1957

Amtsgericht

2684

6 N 40/57: Über das Vermögen des Kaufmanns Horst Berthold in Pfungstadt, Rheinstraße 5, Inhaber der Firma Eduard Fischbach Inh. Horst Berthold wird heute, am 2. September 1957, vorm. 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist und Konkursantrag gestellt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. G. Mittelstädt in Darmstadt, Hügelsstraße 47, Tel. 2340. Konkursforderungen sind bis zum 26. September 1957 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 3. Oktober 1957, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 510. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesondert Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Sept. 1957 anzeigen.

Darmstadt, 2. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 6

2685

N 6/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elisabeth Weickhardt geb. Bühler, Inhaberin der Firma Wilhelm Weickhardt Nachf. in Butzbach N 6/54 des Amtsgerichts Butzbach — steht zur weiteren Verteilung auf Forderungen im Betrage von DM 48 839,72 eine Masse von DM 10 383,66 zur Verfügung.

Es soll eine zweite Verteilung (Abschlagsverteilung) erfolgen, durch welche die Gläubiger der Konkursforderungen gemäß § 61 Z 6 KO. in Höhe von weiteren 15% ihrer Forderungen befriedigt werden.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Butzbach aus.

Butzbach, 4. 9. 1957

Der Konkursverwalter

Möller, Rechtsanwalt und Notar

2686

N 1/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Max Kühn, Farben-, Lacke- und Drogengroßhandlung in Büdingen, ist besonderer Prüfungstermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses Schlußtermin auf den 3. Okt. 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen bestimmt worden.

Büdingen, 2. 9. 1957

Amtsgericht

2687

3 N 60/53 — Betr.: Konkurs über das Vermögen des Siegfried Toeche-Mittler. Das Konkursverfahren wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleiches aufgehoben.

Darmstadt, 2. 9. 1957 **Amtsgericht, Abt. 6**

2688

6 VN 2/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der im Handelsregister A unter Nr. 225 eingetragenen Firma Werner Schade, Kommanditgesellschaft, Eschwege, wird heute, am 10. September 1957, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 10. Oktober 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden.

Eschwege, 10. 9. 1957 Amtsgericht, Abt. II

2689

81 N 63/57 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 9. 12. 1956 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Hebelstraße 17-19, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Emanuel Bergmann, wird heute am 5. September 1957, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt/Main, Varrentrappstraße Nr. 67, Tel. 77 43 10, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1957 bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung des Konkurses sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Oktober 1957, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. Oktober 1957, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 137, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Oktober 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

2690

81 VN 22/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Puella-Primus Schneider u. Co. KG., Kleider-, Abendkleider-Fabrikation, Frankfurt/M., Goethestraße 25, wird heute, am 4. September 1957, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Industriekaufmann Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Adalbertstraße 13, Tel. 77 73 41, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 5. Oktober 1957, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung

des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 4. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

2691

81 N 291/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Rühl, Elektro-, Radio-Fachgeschäft, Elektro-Installation, Ffm., Eschersheimer Landstraße 502, wohnh. Ffm., Tiberiusstraße 12, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verteilbare Masse beträgt DM 1191,60 (in Worten: DM Eintausendeinhunderteinundneunzig 60/100), wovon die Gerichtskosten sowie die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters in Abzug zu bringen sind.

Die Vorrechtsforderungen der Rangklasse I./I. belaufen sich auf DM 871,87, die der Rangklasse I./II. auf DM 27 898,99, die nicht-bevorrechtigten Forderungen auf DM 59 758,13.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1957

Der Konkursverwalter
Wicke, Rechtsanwalt

2692

81 VN 24/57 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Max Alfred Unger, Bettwäsche - Spezial - Großhandel - Versand, Bad Soden a. Ts., Sulzbacher Str. 6, hat durch einen am 31. 8. 1957 eingereichten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hermann Orth, Frankfurt/Main, Dalbergstr. 1, Tel. 1 27 37, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 3. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

2693

81 N 268/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Rechtsbeistands Rudolf Wittlich, Frankfurt/Main, Emil-Claar-Straße 12, z. Zt. Untersuchungsanstalt Hammelseasse, wird heute am 4. September 1957, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmuth Masche, Frankfurt/Main, Zeil 65-69, Tel. 2 58 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1957 bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Oktober 1957, 11.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. November 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zi. 137, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache

abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. 10. 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 4. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

2694

81 N 361/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Diether, Rauchwaren, Frankfurt/Main, Düsseldorf Straße Nr. 14, Wohnung: Habsburgerallee 91, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 2. 8. 1957 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 6. 8. 57 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt: Rechtsanwalt Dr. A. W. Friedrich 228,— DM, Edgar Meyer 210,— Deutsche Mark, Robert Müller 150,— DM, Klaus Schüller 120,— DM.

Frankfurt (Main), 28. 8. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

2695

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Siegfried Schapira, Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 101, Inhaber eines Radiovertriebsgeschäfts, früher der Firma „Das Billige Warenhaus“, Frankfurt (Main), Zeil 87-89, und Filialen in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 101, Rüsselsheim und Friedberg, soll die Schlußverteilung stattfinden. Ich habe das Schlußverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abteilung Nr. 81, niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt: Vorrechtsforderungen nach § 61 Ziff. 1 KO: 11 805,70 DM, nach § 61 Ziff. 2 KO: 25 642,63 DM, nichtbevorrechtigte Forderungen: 1 660 993,75 DM. Es stehen zur Verfügung: 33 287,54 DM zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, aber abzüglich des Resthonorars und der Auslagen des Konkursverwalters, der Vergütungen und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Veröffentlichungskosten und der restlichen Gerichtskosten.

Frankfurt (Main), 29. 8. 1957

Der Konkursverwalter
Naumann, Rechtsanwalt

2696

2 N 7/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Rudolph in Hofgeismar, Marktstraße 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 30. 9. 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hofgeismar, Beim Amtshaus, Zimmer 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 900,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 40,80 DM festgesetzt.

Hofgeismar, 2. 9. 1957

Amtsgericht

2697

2 N 8/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Oskar Wiegand, Inhaber einer Handlung für Fahrzeuge und Landmaschinen, in Holzhausen/Rhwd., wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schluß-

termin auf den 30. 9. 1957, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hofgeismar, Beim Amtshaus, Zimmer 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 450,—, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 55,— festgesetzt.

Hofgeismar, 3. 9. 1957 Amtsgericht

2698

N. 3/51 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Heinz Klein in Homberg, Kreis Alsfeld, persönlich haftender Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Wilhelm Klein & Sohn, Bauunternehmung, daselbst, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Vergütung des Gläubigerausschusses einschließlich Auslagen je Mitglied 10,— DM.

Homberg (Kreis Alsfeld), 3. 9. 1957 Amtsgericht

2699

N. 2/51 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Klein in Homberg, Kreis Alsfeld, persönlich haftender Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Wilhelm Klein u. Sohn, Bauunternehmung, daselbst, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Dem Konkursverwalter wird ein weiterer Auslagensatz in Höhe von 7,11 DM zugebilligt. Vergütung des Gläubigerausschusses einschließlich Auslagen je Mitglied 10,— Deutsche Mark.

Homberg (Kreis Alsfeld), 3. 9. 1957 Amtsgericht

2700

17 N 18/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Leichert, Kassel, Oberste Gasse 8, Inhaber der eingetragenen Firma „Leicherts Möbelhaus Inh. Ewald Leichert“, Kassel, Fuldabrücke 6, sind die Vergütung des Konkursverwalters Semm auf 600,— DM, die Vergütung des Konkursverwalters Dr. von Moers auf 400,— DM und die Auslagen Dr. von Moers auf 25,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 7. 9. 1957 Amtsgericht

2701

17 N 43/54: In dem Konkursverfahren, das durch Beschluß vom 1. Juni 1954 über das Vermögen der o.H.G. in Firma George Schirmer in Kassel-B., Sälzerhof 4, eröffnet worden ist, wird der Eröffnungsbeschluß vom 1. Juni 1954 dahin berichtigt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Sänger in Kassel, Elfbuchenstraße 27, Inhaber der Firma George Schirmer in Kassel-B., Sälzerhof 4, eröffnet wird. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist festgesetzt worden: Herbert Härtling und Karl Geib je 50,— DM, Albert Schmidt keine Vergütung.

Kassel, 2. 9. 1957 Amtsgericht

2702

7 VN 12/57 — Vergleichsverfahren — Beschluß: Nachdem der Kaufmann Karl August Schmitt, Einzelhandel mit Papier- und Schreibwaren, Offenbach a. M., Waldstr. 22, seinen Antrag vom 2. 7. 1957 auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen zurückgenommen hat, werden die angeordneten Verfügungsbeschränkungen aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist erloschen.

Offenbach (Main), 6. 9. 1957 Amtsgericht, Abt. 7

2703

7 VN 18/57 — Vergleichsverfahren: Der Schreiner Heinrich Schick, Inhaber der Fa. Wilhelm Peter Schick, Schreinerei in Offenbach/M.-Bürgel, Larochestraße 6, hat durch einen am 29. August 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rolf Mechler, Offenbach/M.-Bürgel, Larochestr. 6. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl.Ord. erlassen. Dem vorl. Vergleichsverwalter stehen die im § 57 VO vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 5. 9. 1957 Amtsgericht, Abt. 7

2704

7 N 52/56 — Konkursverfahren: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Marie Müller, Inh. der Fa. M. Müller, Bauausführungen für Hoch- und Tiefbau, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 189, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 5. 9. 1957 Amtsgericht, Abt. 7

2705

N 4/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Wilhelm Hoffmann als persönlich haftender Gesellschafter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Hoffmann & Co., Kommanditgesellschaft, Radio- und Elektrogroßhandlung in Rotenburg a. d. Fulda, über das Vermögen der eben genannten Kommanditgesellschaft das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, ist abgelehnt. Gleichzeitig ist am 9. 9. 1957, 13 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roßmann in Rotenburg a. d. F. Konkursforderungen sind bis zum 11. Oktober 1957 bei Gericht anzumelden. Offerer Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 7. Okt. 1957. Erste Gläubigerversammlung am 7. Oktober 1957, 10 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 11. November 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rotenburg a. d. Fulda, Zimmer 13.

Rotenburg (Fulda), 9. 9. 1957 Amtsgericht

2706

N 7/50 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Ernst Zipp in Weilburg/Lahn wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Weilburg, 6. 9. 1957 Amtsgericht

2707

62 N 41/51: Zwangsvergleichstermin und Prüfungstermin für nachträglich angemeldete Forderungen in dem Anschlußkonkursverfahren betr. die Fa. Kurt Pfister & Co., Lebensmittelgroßhandlung und des persönlich haftenden Gesellschafters Kurt Pfister in Wiesbaden, Marktplatz 7: 14. Oktober 1957, 9 Uhr, Zimmer Nr. 240.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 251, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Vergütung des Konkursverwalters 7400,— DM, Auslagen 925,— DM.

Wiesbaden, 2. 9. 1957 Amtsgericht

2708

62 N 51/57: Über das Vermögen des Kaufmanns Josef Brenner, Inhabers der Martini-Bar in Wiesbaden, Taunusstraße 27, wird heute, am 2. September 1957, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, Beethovenstraße 14. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 30. September 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 7. Oktober 1957, 9 Uhr, Zimmer 240. Offerer Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1957.

Wiesbaden, 2. 9. 1957 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2709

6 K 7/54 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. Band 43 Blatt 1660 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Homburg Flur 29 Flurstück 171/56 etc. Lieg.-B. 2616 Geb.-B. 1941 Bebauter Hofraum und Hausgarten Brüningstraße 17, 11,65 Ar, soll am 26. Oktober 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. März 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl

Friedrich Jahnel, Bad Homburg v. d. H., Brüningstraße 17. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 895,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 5. 9. 1957

Amtsgericht

2710

4 K 2/55: Die im Grundbuch von Heppenheim Band 78 Blatt 4631 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Heppenheim, Ackerland, 527,20 Ar, Fl. 8 Nr. 369, Fl. 16 Nr. 13, Fl. 24 Nr. 139, Fl. 6 Nr. 169, Fl. 8 Nr. 349, Fl. 8 Nr. 371, Fl. 10 Nr. 25, Fl. 22 Nr. 79/1, Fl. 16 Nr. 80, Fl. 22 Nr. 80/1, Fl. 24 Nr. 34, Fl. 46 Nr. 88, Fl. 21 Nr. 89/9, 89/10, 89/11, 89/12; Ackerland (Bauplatz), 22,32 Ar, Fl. 21 Nr. 89/29, 84/12, 87/5, 89/34, 89/35, 89/38, 89/39; Grünland, 349,09 Ar, Fl. 16 Nr. 26, 30, 31, Fl. 27 Nr. 41, sollen am 16. November 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinshaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. Januar 1955 (Tag d. Versteigerungsvermerks): 1a) Witwe des Reichsbahnobersekretärs Johannes Stierle, Elisabeth geb. Löffler in Heppenheim, b) Josef Jakob Löffler, Landwirt, daselbst, c) Franz Johann Löffler, Landwirt, daselbst, d) Theresia Gertrude Löffler, Postbeamtin, daselbst, e) Jakob Franz Löffler, Landwirt, daselbst, zu a) bis e) im Gesamtgut der Erbengemeinschaft und der beendigten Erbschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung. Einheitswert: 15 320,— DM, Schätzwert: 15 147,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 3. 9. 1957

Amtsgericht

2711

K 1/57: Das im Grundbuch von Ehringshausen Band 42 Blatt 2001 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 38, Flur 21, Flurstück Nr. 24/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhof Nr. 6 und 7, 6,81 Ar, soll am 17. Oktober 1957, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Ehringshausen (Kreis Wetzlar) versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. Februar 1957 (Tag der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks): Kinobesitzerin Erna Weimer, Ehringshausen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist auf DM 68 086,— festgesetzt worden. In dem Gebäude wird ein Lichtspieltheater betrieben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Ehringshausen (Krs. Wetzlar), 30. 8. 1957

Amtsgericht

2712

84 K 74/57: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 17, Band 6, Blatt Nr. 231 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. November 1957 um 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 240, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche Westendstraße 80, Größe 7,87 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 1957

in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Marianne Rapp geb. Kaiser in Frankfurt (Main) eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 62 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

2713

84 K 23/57: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Griesheim, Band 67 Blatt 1716 im Bestandsverzeichnis Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 20, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche Stroofstraße 50, 22,06 Ar, soll am Dienstag, den 5. November 1957, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragene Erbbauberechtigte am 6. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Friedrich Wilhelm Mauer und Martha Luise Mauer geb. Ott, Ffm.-Griesheim, je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

2714

K 6/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hatzfeld Bezirk Hatzfeld Band 35 Blatt 1119 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 23, Flurstück 2/3, Lieg.-B. 1382, Geb.-B. 316, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 4, 11,19 Ar, soll am 18. November 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Hesselbach in Hatzfeld. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 6. 9. 1957

Amtsgericht

2715

5 K 19/57: Das im Grundbuch von Tann Band 23 Blatt 822 eingetragene Grundstück Nr. 3, Gemarkung Tann, Flur 13, Flurstück Nr. 7, Hofraum, Acker, Unterlautenbach, 13,67 Ar, soll am 8. November 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude des Zweigstellengerichts Hilders durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser und Maschinenhändler Franz Xaver Hofmann in Tann, b) seine Ehefrau Ida Hofmann, geborene Völker, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 9. 1957

Amtsgericht

2716

4 K 3/56 u. 12/57: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Marköbel Band 38 Blatt 1372 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Oktober 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gemarkung Marköbel, Flur 17, Flurstück 43/19, Hof- und Gebäudefläche, Wingerstr. 1, 6,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. 1. 56, 3. 7. 57 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Spengler und Installateur Johannes Kailing und dessen Ehefrau Hilde geb. Wagner, Frankfurt a. Main, Mauerweg 12, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 11 000,— DM festgesetzt. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 29. 8. 1957

Amtsgericht, Abt. 4

2717

2 K 8-9/57: 1. Das im Grundbuch von Hofgeismar Band 52 Blatt 2559 eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur 15, Flurstück 319/27, Hof- u. Gebäudefläche, Georgenstraße 10, 2,00 Ar, 2. das an dem im Grundbuch von Hofgeismar Band 45 Bl. 2208 Nr. 8, Gemarkung Hofgeismar, Flur 11, Flurstück 43/2, Wohnhaus Schanzenweg 1 nebst Garten u. Grünland, 33,09 Ar, im Erbbaugrundbuch von Hofgeismar Band 28 Blatt 1377a eingetragene Erbbaurecht sollen am 16. November 1957, 12.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Beim Amtshaus Nr. 1, Zimm. 6, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 21. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu 1. und zu 2. Eheleute Kaufmann Philipp Weltner und Sophie, geb. Fischer in Hofgeismar zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 5. 9. 1957

Amtsgericht

2718

2 K 10/57: Das im Grundbuch von Grebenstein Band 5 Blatt 82 eingetragene Grundstück Nr. 3, Gemarkung Grebenstein, Flur 21, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Untere Hofstraße Haus Nr. 24, 2,22 Ar, soll am 16. November 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Beim Amtshaus Nr. 1, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Heinrich Brand in Grebenstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 5. 9. 1957

Amtsgericht

2719

2 K 12/57: 1. Die im Grundbuch von Udenhausen Band 15 Blatt 416 eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Udenhausen, Flur 9, Flurstück 241/3, Acker klei-

ner Hasselgraben und Radbusch, 52,22 Ar, Nr. 2, Gemarkung Udenhausen, Flur 9, Flurstück 55/2, Acker, Unterbusch, 52,54 Ar, Nr. 3, Gemarkung Udenhausen, Flur 8, Flurstück 51, Acker auf der Lerchenbreite, 36,35 Ar, 2. die ideelle Hälfte des Georg Trenk an dem im Grundbuch von Udenhausen Band 15 Blatt 417 eingetragenen Grundstücks Nr. 1, Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 92, Acker und Hof- und Gebäudefläche auf der Wegelange Haus Nr. 144 1/2, 39,01 Ar, sollen am 16. November 1957, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Beim Amtshaus Nr. 1, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu 1. Zimmermann Georg Trenk in Udenhausen, zu 2. a) Zimmermann Georg Trenk in Udenhausen, b) Ehefrau Agnes Fehling, geb. Trenk in Udenhausen je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 5. 9. 1957

Amtsgericht

2720

K 5/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Völkershain Band 3 Blatt 18 eingetragenen Grundstücke Flur 3 Flurstück 98/14 Grünland, Stirnacker 0,51 Ar, Flur 3 Flurstück 15/1 Garten, Hof Baßfeld, 4,84 Ar, Flur 3 Flurst. 14/2 Hofraum, daselbst, 4,52 Ar, Flur 3 Flurst. 14/3, Hofraum, daselbst, Haus Nr. 1b, 5,09 Ar, Flur 3 Flurst. 14/4, Hofraum, daselbst, 1,83 Ar, Flur 3 Flurst. 14/5, Hofraum, daselbst, 2,15 Ar, Flur 3 Flurst. 14/6, Hofraum, daselbst, 0,88 Ar, Flur 3 Flurst. 14/7, Hofraum, daselbst, 1,61 Ar, Flur 3 Flurst. 24/1, Garten, die Schirmäcker 4,55 Ar, Flur 3 Flurst. 24/2, Garten, daselbst, 4,55 Ar, am 12. November 1957, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel, Obertorstraße Nr. 9, Sitzungssaal, versteigert werden. Als Eigentümer waren am 29. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Ehefrau Sophie Horn, verw. Pfaff, geb. Eckhardt, in Völkershain, zur ideellen Hälfte, b) Schreiner Wilhelm Pfaff und c) dessen Ehefrau Anna Elise Pfaff geb. Hanstein, daselbst, zu b) und c) je zum ideellen Viertel, eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist auf 15 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 4. 9. 1957

Amtsgericht

2721

K 2, 3/55: Das im Grundbuch von Niederems-Reinborn Band 10 Blatt 318 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 16, Gemarkung Niederems-Reinborn Flur 17, Flurstück 76/1, Ackerland am Fischbacher Pfad, 109,84 Ar groß, soll am 14. Oktober 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. Februar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Wiemann, Bad Soden/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 2. 9. 1957

Amtsgericht

2722

18 K 66/57: Am 13. November 1957, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Wahlershausen Band 53 Blatt 1577 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Wahlershausen, lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Kurhausstraße 48, Größe: 5,38 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 8/7, 8/9, Hofraum, Kurhausstraße 48 Größe: 2,47 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 3. Juli 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks: Ehefrau Ria Heike geb. Lapp in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 9. 1957

Amtsgericht

2723

18 K 61/57: Am 13. November 1957, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Breitenbach Band 18 Blatt 479 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1: Gemarkung Breitenbach, Flur 10, Flurst. 4, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße Nr. 41, Größe: 8,43 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks: Gastwirt Wilhelm Naumann in Geismar, Krs. Fritzlar-Homburg, jetzt in Bad Wildungen-Nord.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 9. 1957

Amtsgericht

2724

7 K 16/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim Band 47 Blatt Nr. 3284 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 10, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche Industriestraße 11, 118,92 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Bürstädter Straße 1, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl August Nagel und dessen Ehefrau Luise Margarethe geb. Loew zu je 1/2 in Lampertheim. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 6. 9. 1957

Amtsgericht

2725

K 3/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Heinebach Band 21, Blatt 643 eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Heinebach — lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 50 Hofraum u. Hausgarten 0,99 Ar, lfd. Nr. 2 Flur 7 Flurstück 47 Hof u. Gebäudefläche Alte Gasse Haus Nr. 20 1,47 Ar, sollen am 14. November 1957, 11 1/2 Uhr, im Gerichtsgebäude in Spangenberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer, am 6. Mai 1957

(Tag des Versteigerungsvermerks): Transportarbeiter Georg Sauer in Rotenburg. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 29. 8. 1957

Amtsgericht

2726

K 2/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbach i. Odw. Band 31 Blatt 1413 eingetragenen Grundstücke am Donnerstag, den 21. November 1957, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, versteigert werden. Gemarkung Erbach Fl. I Nr. 88 Lieg.B. Nr. 288 Geb.B. Nr. 337 Hof- und Gebäudefläche, Graben 44 1,42 Ar. 2. Fl. I Nr. 89/2 Lieg.B. Nr. 288 Gartenland, am Graben 1,34 Ar. 4. Fl. I Nr. 80/1 Lieg.B. Nr. 288 Hofraum, Graben 0,44 Ar. 5. zu 4, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Erbach Fl. I Nr. 79 1/10 Hofreite, in der Stadt 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: Kaufmann Wilhelm Otto Merkel und Ehefrau Lina Berta geb. Kühner in Erbach i. O. in allgemeiner Gemeinschaft. Der Grundstückswert ist festgesetzt auf: Fl. I Nr. 88: 213,— DM; Fl. I Nr. 89/2: 268,50 DM; Fl. I Nr. 89/1: 201,— DM; Fl. I Nr. 80/1: 132,— DM und Fl. I Nr. 79 1/10: (1/2 Anteil) 9517,— DM = 10 331,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 5. 9. 1957

Amtsgericht

2727

K 4/56: Die der Marie Jung gehörenden Eigentums hälften der im Grundbuch von Oberau Band 5 Blatt 255 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Oberau Flur 1 Nr. 51 Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 55 im Dorf 2,99 Ar; Nr. 2 Gemarkung Oberau Flur 1, Nr. 50 Gartenland im Dorf 6,80 Ar, sollen am 6. November 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Straßenwärter i. R. Julius Wilhelm Jung; 2. dessen Ehefrau Marie Jung geb. Wenzel, beide in Oberau — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 9. 9. 1957

Amtsgericht

2728

4 K 14/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Treysa Band 66 Blatt 2087 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. November 1957, nachmittags 14 Uhr, an der Gerichtsstelle in Treysa, Steinkautsweg, Sitzungssaal, versteigert werden: lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 28, Parzelle 63, Gst.R. 1231, Grünland in der Aue, 50,79 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Treysa, Flur 15, Parzelle 73/2, Gst.R. 84, Hof- und Gebäudefläche, Burggasse 6, 14,92 Ar.

Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG zu 2) 1800,— DM, zu 5) 120 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Hotelbesitzers Hans Petri, Lina, geb. Schneider in Treysa eingetragen.

Zur Abgabe von Geboten hinsichtlich der Grundstücke lfd. Nr. 2 ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Ziegenhain bzw. des Landwirtschaftsgerichtes in Treysa erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 6. 7. 1957

Amtsgericht

2729

6 K 44/56: Das im Grundbuch von Niedergirmes Band 29 Blatt 1013 eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Niedergirmes, Flur 19, Flurstück 96/21, Hof- u. Gebäudefläche, Gutleutstraße 34, 5,89 Ar, soll am 2. November 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. Dez. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans Germann und Paula geb. Knetsch in Wetzlar-Niedergirmes zu je $\frac{1}{2}$. Festgesetzter Wert gem. § 74a V ZVG: 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 9. 1957

Amtsgericht

2730

6 K 16/57: Das im Grundbuch von Hermannstein Band 29 Blatt 1130 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Hermannstein Flur 13 Flurstück 3 Hofraum usw., an dem Waisenacker — 4,84 Ar, soll am 9. Nov. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenformer August Neuhaus in Hermannstein, Wiesenstraße 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 9. 1957

Amtsgericht

2731

2 K 8/56: Von dem im Grundbuch von Isthia Band 39 Blatt 1418 eingetragenen Grundstück Nr. 1, Gemarkung Isthia, Flur 5, Flurstück 33/1, Katasterbücher: Lieg.B. 849, Geb.-B. 205, Hof- u. Gebäudefläche, Brückenstraße 18 $\frac{1}{2}$, 5,00 Ar, sollen am 4. Dezember 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen durch Zwangsvollstreckung der $\frac{1}{2}$ Anteil des Zim-

mermanns Josef Fenzl versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) der Zimmermann Josef Fenzl, b) dessen Ehefrau Marie geb. Buckowsky, aus Isthia, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 6. 9. 1957

Amtsgericht

2732

4 K 16/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Breithardt Band 8 Blatt 235 A eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Gemarkung Breithardt, Flur 62, Flurstück Nr. 88, Lieg.-B. 1016, Grünland, In Balth-

senau, 6,34 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Breithardt, Flur 61, Flurstück 90/3, Geb.B. 210, Hof und Gebäudefläche, Gartenfeldstraße, 8,01 Ar, sollen am 27. November 1957 im Gerichtsgebäude, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Viehkaufmann Wilhelm Herber in Breithardt und dessen Ehefrau Marta, geborene Wölflinger, daselbst, je zur Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu lfd. Nr. 5: 375,— DM, zu lfd. Nr. 6: 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 22. 8. 1957

Amtsgericht

Nachträge „Veröffentlichungen“

2733

Baulandumlegung in der Gemeinde Glauberg für das Gebiet „Über dem Enzheimer Weg“

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 — CVBl. Seite 139 — am Montag, den 30. September 1957, vormittags 8.30 Uhr, auf der Bürgermeisterei von Glauberg statt. Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 6. 9. 1957

Der Kreisausschuß des Landkreises Büdingen als Umlegungsbehörde
Moosdorf, Landrat

2734

Baulandumlegung Naurod

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Ruhwehr“ zwischen der Niedernhausener Straße, der nördlichen Gewanne der Flur 1 bis zur Waldstraße, der Leiermannshohl mit einer Bauplatztiefe und der Gewanngrenze zwischen den Feldlagen „Auf dem Ruhwehr in den Baumstücken“ und „Auf dem Ruhwehr links dem

Niederhäuser Weg“ in Naurod Flur 1, 22 und 23 beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 23. September 2 Wochen, also bis zum 6. Oktober 1957, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen. Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, den 25. September 1957, von 16.00—17.00 Uhr in Naurod im Gasthaus „Zum Hirsch“ verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß für den Landkreis Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 10. 9. 1957

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

2735

Andere Behörden und Körperschaften

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. 6. 1957 wurde das Sparkassenbuch Nr. 33 706 für Frau Maria Schmidt geb. Jordan, Bad Hersfeld, Dreherstraße 6b, für kraftlos erklärt.

Bad Hersfeld, 3. 9. 1957

Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld
Der Vorstand

2736

Diplomingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen

mit zweiter Staatsprüfung und langjähriger Erfahrung im Autobahnbau als Leiter einer Behörde im Rhein-Main-Gebiet gesucht. Der Bewerber soll nach Möglichkeit das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Aufstiegsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 2 b (Oberregierungsaurat) ist gegeben. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Hessische Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, zu richten.



Pulsschlag der Hessischen Wirtschaft:

FARBWERKE HOECHST AG.

vormalis Meister Lucius & Brüning

Die vom Hessischen Minister der Finanzen und vom Bund Deutscher Architekten (BDA), Landesverband Hessen, einberufene Jury hat **3 Bauten der Farbwerke Hoechst AG. als vorbildlich ausgezeichnet:**

*Verkaufskontor in Frankfurt (Main), Forsthausstraße 74-76
Sozialgebäude in Frankfurt (Main) · Hoechst, Brüningstraße 45
Wohnhochhaus in Frankfurt (Main) · Unterliederbach.*

Läßt allein die Reihenfolge der als vorbildlich ausgezeichneten Bauwerke der Farbwerke Hoechst AG. den Gleichklang der ständigen geschäftlichen Aufwärtsentwicklung mit der sozialen Betreuung der Werksangehörigen erkennen, so wird das in dem Jahresbericht 1956 der Farbwerke Hoechst AG. noch deutlicher:

Die Geschäftsentwicklung des Gesamtunternehmens mit den Werken Hoechst, Griesheim, Offenbach, Gersthofen, Bobingen, Gendorf und den Tochtergesellschaften Knapsack-Griesheim AG., Kalle & Co. AG., Wiesbaden-Biebrich, Behringwerke AG. Marburg usw. zeigte im Jahre 1956 die Erfolge einer langfristigen, großzügigen Planung.

Im Jahre 1956 hat der Umsatz 1,481 Milliarden DM erreicht, daran ist der Export mit 447,9 Millionen DM beteiligt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um 16,6 Prozent.

Seit 1952 hat sich der Umsatz fast verdoppelt.

Diese Entwicklung ist nicht zuletzt das Ergebnis der Forschung, die mit Beginn der Selbständigkeit der Farbwerke Hoechst AG. durch erhebliche Vergrößerung der einzelnen Forschungsabteilungen auf eine breitere Basis gestellt werden konnte. Zur Zeit beschäftigt die Farbwerke Hoechst AG. rund 1570 Akademiker (Chemiker, Ingenieure, Ärzte, Apotheker und andere Naturwissenschaftler) mit dem Ergebnis, daß das Verkaufssortiment ca. 20% neue, erst in den letzten 5 Jahren in den Handel gebrachte Produkte enthält.

Umfangreiche Investitionen ermöglichen die wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse. Die in den vergangenen fünf Jahren errichteten neuen Werksanlagen kosteten fast 800 Millionen DM. Die Hälfte davon konnte durch Abschreibungen finanziert werden. Im

Jahre 1955 erreichten die Investitionen die Summe von 241 Millionen DM und für das Jahr 1957 sind über 200 Millionen DM vorgesehen.

Die Investitionen dienen in erster Linie der Sicherung und dem Ausbau eigener Rohstoffquellen. Darüber hinaus haben sie die bestehenden Produktionsanlagen in fast allen Werken des Unternehmens modernisiert und in der Kapazität erweitert.

Ausbau der Verkaufsorganisation

Die erheblich gesteigerte Produktion, die gegen starke in- und ausländische Konkurrenz abgesetzt wurde, machte einen weiteren, sorgfältigen Ausbau der Verkaufsorganisation notwendig. Der gesamte Verkauf ist in dem 1955 errichteten Bürohochhaus in Hoechst zentral zusammengefaßt und durch neue Verkaufsabteilungen für Fasern und Kunst-

Beim Bau und bei der Einrichtung der ausgezeichneten Gebäude haben ihre Leistung bewiesen:

WIRTSCHAFTLICHE **STAHLFENSTER**

FUGENDICHT
WÄRMESPAREND
SCHALLDÄMMEND

KAETHER & CO. GMBH

Krefeld-Uerdingen · Arndtstraße 60 · Postfach 72 · Fernruf Nr. 43256-58

Die Schlosserarbeiten in Stahl und Leichtmetall wurden ausgeführt von

GOTTLIEB HAAS

INHABER: HEINRICH HAAS

Frankfurt (Main) · Basaltstraße 9 · Tel. 773970

**HAUSHAHN
AUFZÜGE**



Maschinenfabrik C. Haushahn Stuttgart-Feuerbach

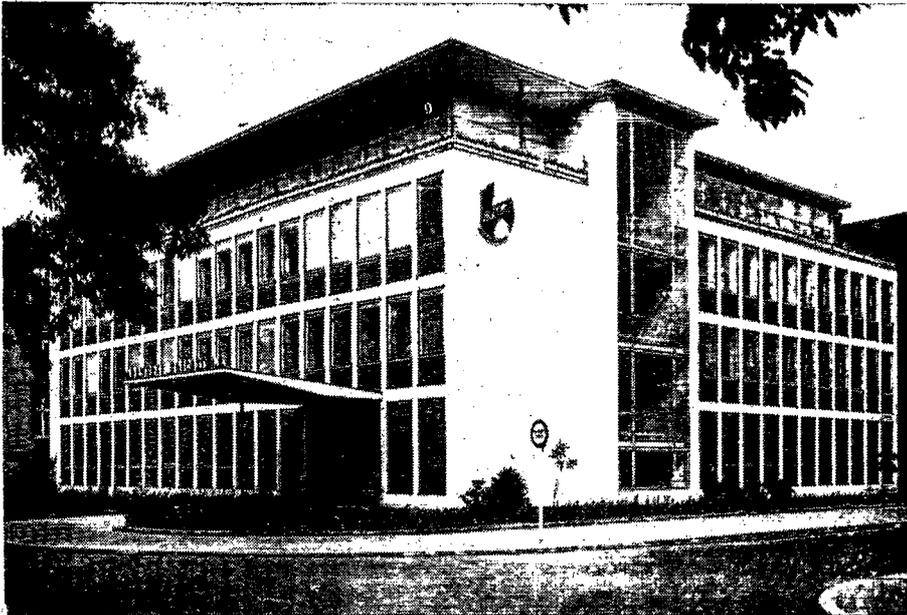
Ausführung von Fenstern, Treppen und Innenausbau

Wilhelm Kehrel u. Söhne OHG.
Bau- und Möbelschreinerei

Gegr. 1919

Gegr. 1919

Betzenrod Kr. Hünfeld · Telefon: Eiterfeld 160



stoffe erweitert worden. Im Bundesgebiet unterhält die Farbwerke Höchst AG. eigene Verkaufskontore: 11 für Farben und Chemikalien, 9 für Arzneimittel, 8 für Stickstoff und Pflanzenschutz und 3 Faser-Kontore. Neue Verkaufskontore wurden in verschiedenen Städten errichtet, z. B. in Berlin, München, Wuppertal und das im Rahmen dieser Veröffentlichung im Bild gezeigte Verkaufskontor in Frankfurt (Main), Forsthausstr. 74—76. Auch im Ausland unterhält das Unternehmen gut ausgebaute Vertretungen oder geschulte Mitarbeiter befreundeter Firmen nehmen heute in 65 Ländern die Interessen des Unternehmens wahr.

Der als vorbildlich ausgezeichnete Bau Verkaufskontore in Ffm., Forsthausstraße 74—76.

Architekten BDA Dipl.-Ing. Max Meid und Dipl.-Ing. Helmut Romeick, Ffm.
Werkfoto Nr. 9/788/5

ELEKTRO-GROSSVERTRIEB RICHARD OTT

Wiesbaden 5 · Landkraftpost III

Telefon 41280

- Repräsentative Ausleuchtung von Verwaltungs- und Geschäftsbauten
- Komplette Industrierausstattung mit Elektro-, Licht- und Kraftanlagen
- Flutlichtanlagen für Industrie und Sport
- Moderne Neonanlagen

Ferdinand Lang K.G.

FRANKFURT / MAIN

Elkenbachstraße 46

Telefon 46234

Sanitäre Anlagen

Bauspenglerarbeiten

Hölscher u. Pumpen-Anlagen



PERSONEN- UND LASTENAUFZÜGE

Vollautomatische Sammelsteuerungen für Einzelaufzüge

Gruppen-Sammelsteuerungen für mehrere Aufzüge

Ward-Leonardantriebe für schnellfahrende Aufzüge

ELEKTROZÜGE UND KRANE

R. STAHL, Stuttgart, Zweigniederlassung **Frankfurt/M.**

Friedrich-Ebert-Anlage 3 · Tel. 32357

Soziale Aktivität

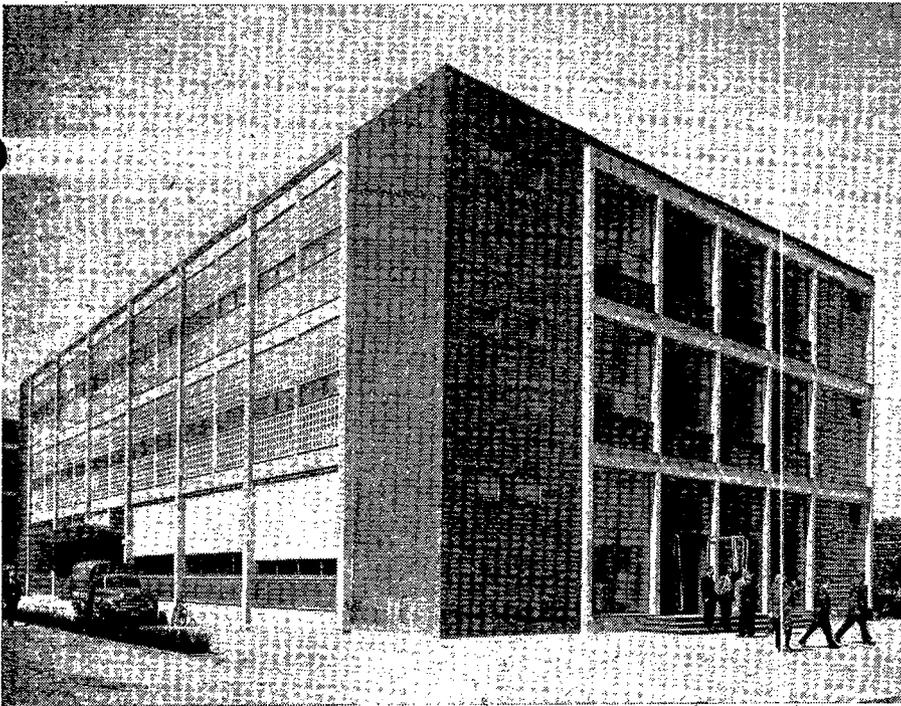
Die im Rahmen der sozialen und wohnungsfürsorgenden Leistung geschaffenen und als vorbildlich ausgezeichneten Bauwerke der Farbwerke Hoechst AG., das Sozialgebäude und das Wohnhochhaus in Hoechst sind Anlaß, einen Blick in die Sozialarbeit des Unternehmens zu tun.

Rund 41 000 Mitarbeiter zählt heute das Gesamtunternehmen gegenüber 26 189 Ende 1952; davon sind allein im Werk Hoechst zur Zeit mehr als 17 000 beschäftigt. Die strukturelle Zusammensetzung, 70% Arbeiter und 30% Angestellte, hat sich seit 1952

nicht geändert. Zur Zeit sind 43,6% aller Werksangehörigen weniger als fünf Jahre im Unternehmen tätig. 11,2% haben bereits ihr 25jähriges Arbeitsjubiläum gefeiert, rund 2% sind schon 40 Jahre und mehr im Unternehmen tätig. Als sichtbares Zeichen für die Verbundenheit zwischen Belegschaft und Unternehmen kann die Tatsache gewertet werden, daß von vielen Familien bereits die dritte und vierte Generation in den Werken und Tochtergesellschaften der Farbwerke Hoechst AG. arbeitet.

Von Anfang an sah die Farbwerke Hoechst AG. eine wichtige Aufgabe darin, die gesetzlichen und tariflichen sozialen Ausgaben durch eigene Leistungen zu ergänzen. Auch in den letzten fünf Jahren wurden große Aufwendungen für die allgemeinen sozialen und hygienischen Einrichtungen zugunsten der Belegschaft gemacht.

1953 wurde die schon zur Tradition gewordene Verteilung eines Weihnachtsgeldes durch eine dividendenabhängige Erfolgsbeteiligung abgelöst, die die Leistung des einzelnen und den Ertrag des Unternehmens berücksichtigt. Im Oktober 1955 brachte das Unternehmen durch die Einführung der 45-Stunden-Woche die Angestellten und Arbeiter in



Das als vorbildlich ausgezeichnete Sozialgebäude

Ein wuchtiger, nach praktischen Gesichtspunkten geplanter und unter Verwendung neuzeitlicher Baustoffe und Materialien erstellter Zweckbau. In diesem 29 Meter hohen Bau mit Fronten von 23 und 43,50 Metern sind im Parterre zwei Speisesäle, ein Kaffeesaal, ein Speiseraum für Selbstbediener, im ersten und zweiten Stock Bade- und Duschräume, Wannenbäder und Umkleieräume untergebracht. Insgesamt wurden bei diesem Gebäude 17 455 cbm Raum umbaut.

Architekt BDA Dipl.-Ing. Walter Schulz, Ffm.
Werkfoto W. A. E. 512/2

Heinrich Köchling



Holzbearbeitungswerkstätten
Innenausbau-Schalldämmung
und Kunststoffbearbeitung

Frankfurt a. M. - Fechenheim

Dieburger Straße 32 Fernsprecher 8 4278

JMHOF & CO.

G. M. B. H.

Heizung · Lüftung · Ölfeuerungen
Sanitäre Anlagen
Rohrleitungsbau
Deckenstrahlungsheizungen

Bad Nauheim Bad Homburg

Karlstraße 22 Hessenring 78

Fernruf: -2341-43 Fernruf: 3 089

Johann Bargon

Malermmeister

Frankfurt (Main) Telefon 77 66 26

Statik

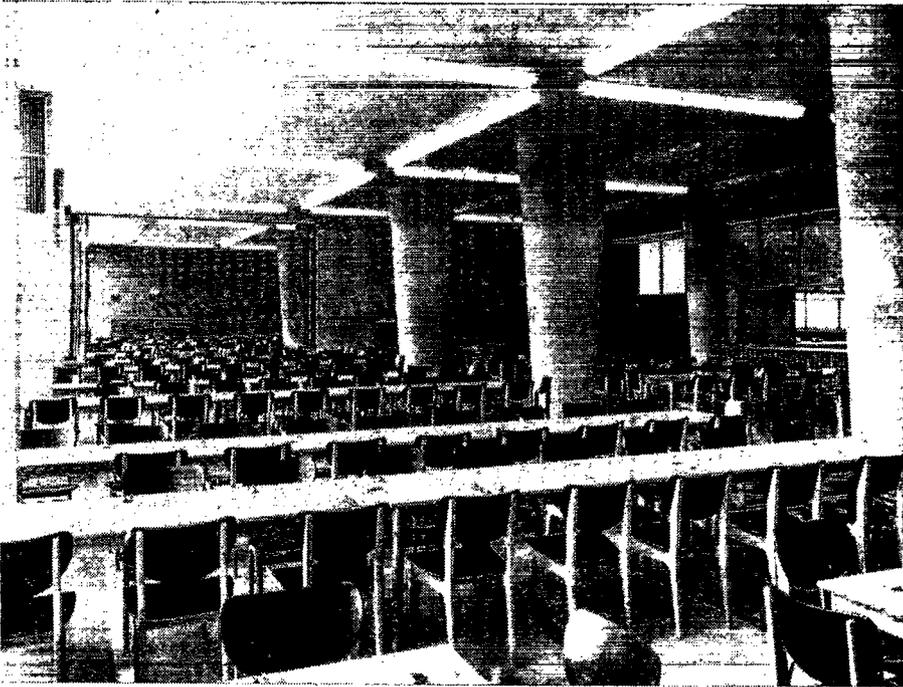
SEIT 1920

Dr.-Ing. Fritz Maier

Ingenieurbüro

Frankfurt (Main)

Georg-Speyer-Str. 11 · Tel. 777882

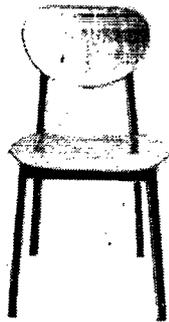
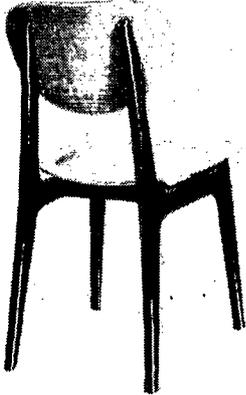


Der große Speisesaal im Sozialgebäude ist schlicht, aber behaglich eingerichtet und mit modernen Möbeln ausgestattet. An gedeckten Tischen verbringen hier die Werksangehörigen schichtweise ihre erholsamen Pausen.

Werkfoto 2099

den Genuß des verlängerten Wochenendes. Nach 12 Monaten konnte festgestellt werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit keine zusätzlichen Überstunden zur Folge hatte und somit der Belegschaft wirklich zugute kommt. Ein großer sozialer Arbeitsbereich sind Altersversorgung und Fürsorge.

Bis in das Jahr 1879 reicht die Tätigkeit der Belegschaftshilfe für die Arbeiter und bis in das Jahr 1886 die Arbeit der Pensionskasse zurück. Gegenwärtig betreut das Unternehmen rund 10 000 Pensionäre, Witwen und Waisen. Einschließlich des Aufwandes für das Jahr 1956 wurden in den vergangenen fünf Jahren rund 260 Millionen DM. der Altersversorgung in Form von Zuwendungen sowie Rückstellungen für künftige Leistungen zugeführt. Auch den Fragen der Nachwuchsausbildung widmet das Unternehmen besondere Aufmerksamkeit. 1952 wurden 776 gewerbliche, technische und kaufmännische Lehrlinge in Lehrwerkstätten und Werkschulen ausgebildet. Im Jahre 1956 befanden sich 1354 Lehrlinge in Ausbildung.



Entwurf
Dipl. Ing. W. Schulz

PETER FLETTNER

Moderne Sitzmöbel

MOLLARTSHOF BEI TANN/RHON

TELEFON: TANN 310

liefert

Großraumbestuhlungen

Sitzungszimmer





Alte
KÜHLUNG
wirtschaftlich und werterhaltend

KÜHLSCHRÄNKE FÜR HAUSHALT UND GEWERBE
KÜHLVITRINEN · KÜHLTHEKEN · KÜHLRÄUME
KÜHLMASCHINEN · SPEISEEISBEREITER UND
KONSERVATOREN

Seit Jahrzehnten bekannt und bewährt

ALFRED TEVES · MASCHINEN- UND ARMATURENFABRIK KG · FRANKFURT/MAIN



Krieg und Nachkriegszeit brachten dem Unternehmen und in besonderem Maße auch dem Werk Höchst große Aufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens. Erhebliche Anstrengungen waren und sind erforderlich, um diese Probleme einer schrittweisen Lösung entgegenzuführen.

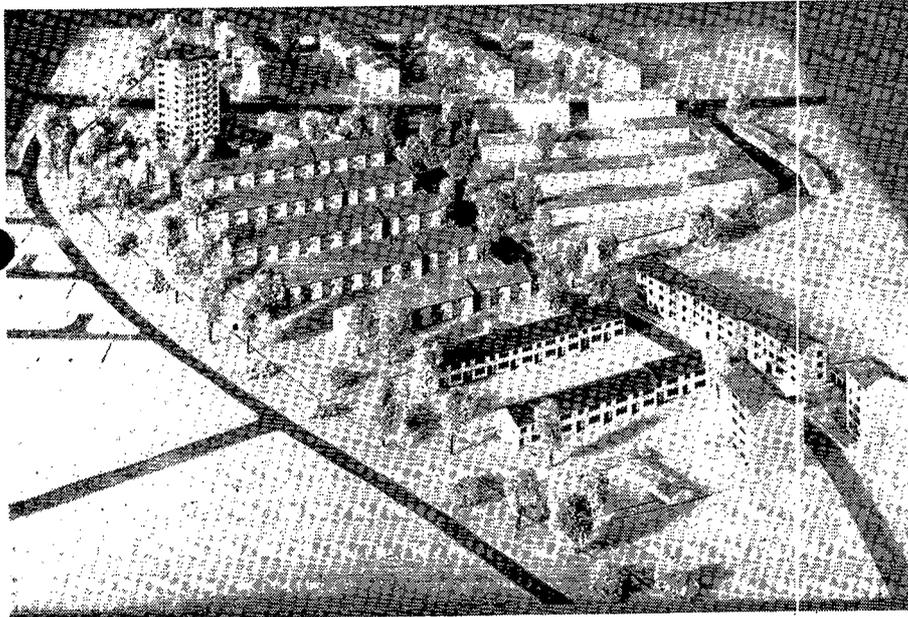
Zu dem alten Bestand von 2818 Wohnungen am Ende des Zweiten Weltkrieges wurden bis 1952 weitere 2286 Wohnungen neu erstellt. In den darauf folgenden fünf Jahren erhöhte sich die Zahl der Wohnungen nochmals um 4270

Einheiten einschließlich Eigenheime, so daß heute im Gesamtunternehmen mehr als 9000 werkseigene oder werksgeförderte Wohnungen und Eigenheime der Belegschaft zur Verfügung stehen.

Von den vielen Bauprojekten, die bereits fertiggestellt wurden oder noch im Entstehen sind, soll hier nur als Beispiel die Siedlung an der Loreleistraße in Frankfurt (M)-Unterliederbach näher betrachtet werden.

Die Gelände fläche umfaßt 60 000 Quadratmeter und die Gesamtbebauung sieht vor:

- 1 Wohnhochhaus mit 41 Wohnungen und Frühstücksstube
- 200 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
- 55 Wohnungen in Einfamilienreihenhäusern
- 80 Garagen · 3 Läden · 1 Kindergarten
- Davon wurden in den Jahren 1955 und 1956 fertig gestellt:
- 1 Wohnhochhaus (das als vorbildlich ausgezeichnet wurde) mit 41 Wohnungen
- 5 Mehrfamilienhäuser mit 79 Mietwohnungen
- 15 Einfamilienreihenhäuser mit 15 Mietwohnungen
- 48 Garagen
- Im Bau befinden sich z. Z.
- 2 Mehrfamilienhäuser mit 16 Mietwohnungen.



Gesamtbebauungsplan der Farbwerkssiedlung „Loreleistraße“ in Frankfurt/Main-Unterliederbach

Die Aufnahme läßt die fertiggestellten und bereits bewohnten Bauten deutlich erkennen: links oben das Wohnhochhaus, rechts unten die Mehrfamilien- und Einfamilienreihenhäuser.

Foto: W. Woscidlo, Ffm.

Beim Bau und bei der Einrichtung des ausgezeichneten Sozialgebäudes haben ihre Leistung bewiesen:

Elektro-Riess

FRANKFURT AM MAIN

Töngesgasse 31

Telefon 25678

Heinrich Maith KG.

KÜHLMÖBEL

OFFENBACH/MAIN - BURGEL

Wir liefern die Ausgabebücher für Sozialgebäude Ch 89 / FIS / A 40

VERPUTZ-STUCK-ANSTRICH



EDEL

FRANKFURT-MAIN 1

EUGEN Stahl

Großhandlung in Baustoffen, sanit. Einrichtungen sowie Fliesen und Fliesenverlegerei

Frankfurt (Main)-Höchst, Hostatostr. 20 · Tel. 13680

K. Zitzelsberger

Maschinelle Bauaustrocknung
ISOSCHAUM-Isolierungen

Frankfurt (Main), Grethenweg 92 · Ruf 61703



Fliesenarbeiten

wurden ausgeführt von der Firma:

Platten-Wolf

Offenbach/Main

Bernardstraße 99 · Ruf 8 60 78

Weiskirchen

Hauptstraße 15 · Ruf 2 22



*Das als vorbildlich ausgezeichnete Wohnhochhaus
in der Farbwerkssiedlung „Loreleistraße“*

41 Farbwerker haben hier in Zweizimmer-, Eineinhalbzimmer- und Einzimmer-Wohnungen ihre Heimstatt gefunden.

Jede Wohnung ist neuzeitlich ausgestattet mit vollausgebauter Küche mit elektrischem Kühlschrank sowie Müllschlucker und zu jeder Wohnung gehört ein Balkon nach der Sonnenseite.

Architekt BDA Prof. Heinrich Bartmann, Seeheim (Bergstraße)
Foto: W. Woscidlo, Ffm.

L. SPOERLE KG.

FRANKFURT (MAIN)

Gutleutstraße 7/9 · Ruf 3 07 51

- ➔ Leuchten in großer Auswahl
- ➔ Elektro-Geräte aller Art
- ➔ Elektro-Heizung u. Klimageräte
- ➔ Nachtspeicheröfen

Beratung und Planung

Große Ausstellungsräume

Anton Gäbler

Malermeister

Sämtliche Maler- und Anstreicher-Arbeiten

FRANKFURT/M.-HÖCHST

Hospitalstraße 19a · Tel. 12419

GEBR. SCHNEIDER o. H. G.

Rolladenfabrik

LANGEN b. Ffm.

AUSSERHALB 18 · RUF 479

MAIN-ASPHALT G.M.B.H.

ASPHALT-UNTERBODEN / ASPHALT-ESTRICH

Hanau am Main, Rohrstraße 1

Telefon 45 43

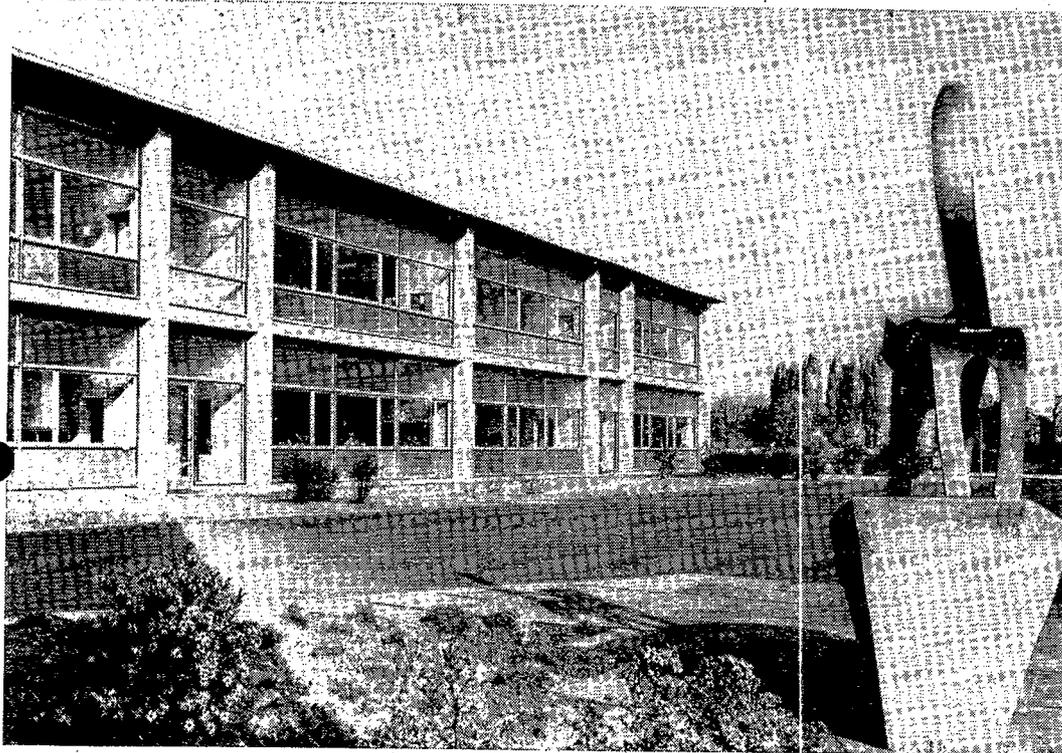
Frankfurt am Main, Elektronstraße 62

Telefon 381478

VORBILDLICHER SCHULBAU IN HESSEN

Die vom Hessischen Minister der Finanzen und vom Bund Deutscher Architekten (BDA Landesverband Hessen) einberufene Jury hat

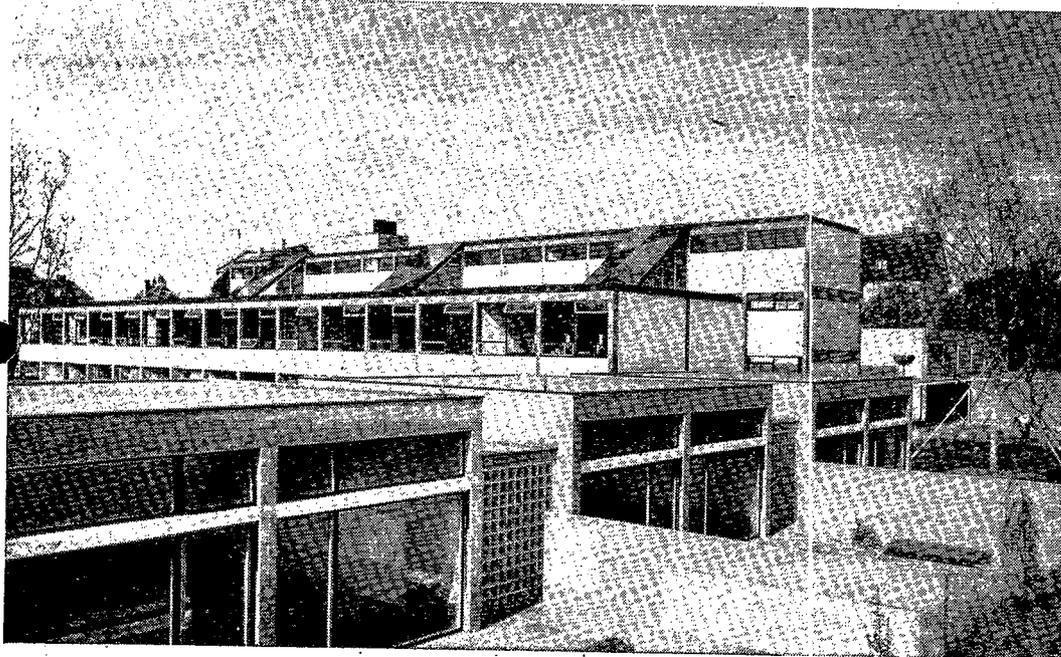
zwei Schulbauten in Offenbach am Main als vorbildlich ausgezeichnet



Beethovenschule

Blick auf einen
Klassenflügel

Entwurf u. Bauausführung:
Staatsbauamt Offenbach
(Main) unter Leitung von
Stadtbaurat Bayer und
Dipl.-Ing. Wolfgang Rath.
Bauherr: Die Stadt
Offenbach (Main)



Humboldtschule

Blick auf die
Grundklassen und auf
den Sonderklassenflügel

Architekten BDA Professor
Friedel Steinmeyer, Nürn-
berg, und Dipl.-Ing.
Fritz Novotny,
Offenbach (Main)
Bauherr: Die Stadt
Offenbach (Main)

Die an der ausgezeichneten Leistung beteiligten Firmen stellen sich vor:

WILHELM KREBS
STRASSENBAU-TIEFBAU

OFFENBACH am Main

GEGR. 1862 GRENZSTRASSE 70-74 FERNR. 83938

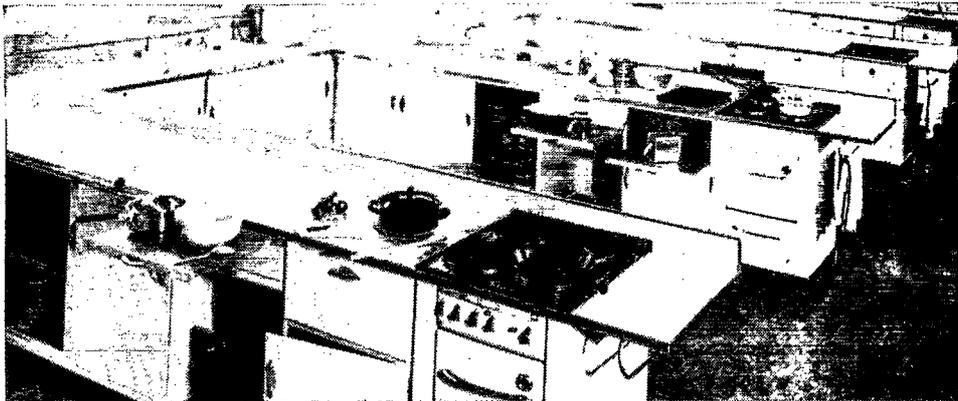
Die Toiletten der Humboldtschule werden mit einer
EUOSMON'-Anlage
entlüftet.

Alleinige Hersteller:

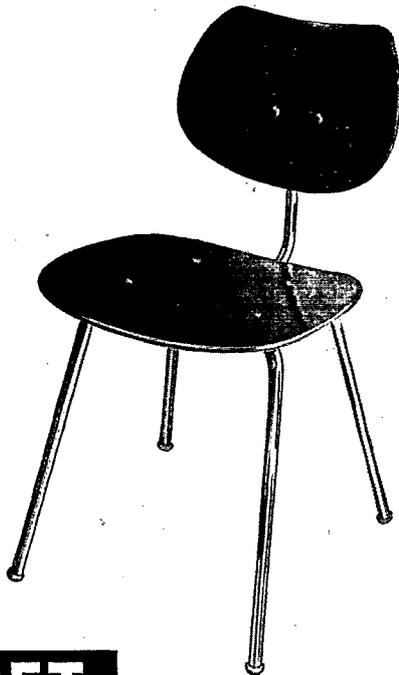
E. Reisser KG., Stuttgart-W • Silberburgstr. 170

An der ausgezeichneten Beethovenschule beteiligt:

HAAS & SOHN lieferten die Schulküche für die Beethovenschule in Offenbach am Main



**W. Ernst Haas
& Sohn**
Neuhoffnungshütte
bei Sinn/Dillkreis



holz- und stahlrohrmöbel

THONET

GEBRÜDER THONET AG · FRANKENBERG · EDER · HESSEN

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG

Niederlassung FRANKFURT a. M., Im Trutz 39



*Müßergütige, preiswerte
Schulmöbel-Schulwandtafeln*

Emil Josef Tschernich

Maler- und Lackierermeister

Frankfurt am Main · Ruf 23110

Schulwandtafeln

in modernster Ausführung von der Spezialfabrik

Gebr. ZEITNER, Lorch/Württ., Tel. 419

Elektrobau

**Emil
Pfeifer**

FRANKFURT/M.

MARTIN-LUTHER STRASSE 21

Telefon 43332

VERPUTZ · STUCK · ANSTRICH



EDEL

FRANKFURT-MAIN 1